

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1974
Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 2. August 1974
Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
9. 7. 74	Drittes Gesetz zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz)	237
9. 7. 74	Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz)	248
9. 7. 74	Viertes Gesetz zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbandsgesetz)	261
9. 7. 74	Gesetz zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes	266
9. 7. 74	Gesetz zu der Neufassung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht	270
9. 7. 74	Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Lande Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung – LVO –)	274
27. 6. 74	Sechste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien	277
3. 7. 74	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)	278
9. 7. 74	Verordnung des Kultusministeriums über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Heidelberg im Wintersemester 1974/1975 und Sommersemester 1975	279
1. 10. 73	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schönrain« auf der Gemarkung Neckartenzlingen Landkreis Esslingen,	279

Drittes Gesetz zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz)

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat am 3. Juli 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER TEIL Neuordnung von Gemeinden

1. Abschnitt

§ 1

Durch das Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) werden

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1975
 - a) neue Gemeinden aus bisherigen Gemeinden (vereinigte Gemeinden) gebildet und
 - b) Gemeinden in andere Gemeinden (aufnehmende Gemeinden) eingegliedert,
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1975
 - a) neue Verwaltungsgemeinschaften gebildet und
 - b) bestehende Verwaltungsgemeinschaften durch Zuordnung von Gemeinden erweitert.

2. Abschnitt
Gemeindezusammenschlüsse

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neuen Gemeinden sind Rechtsnachfolger der vereinigten Gemeinden, die aufnehmenden Gemeinden Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden.

§ 3

Weitere Rechtsfolgen, Auseinandersetzung

(1) Die weiteren Rechtsfolgen des Gemeindezusammenschlusses regeln die beteiligten Gemeinden durch Vereinbarung, soweit sie durch dieses Gesetz oder das Besondere Gemeindereformgesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde für die neue oder die aufnehmende Gemeinde.

(2) Enthält die Vereinbarung keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden oder kommt eine Vereinbarung bis zum 1. Januar 1975 rechtswirksam nicht zu stande, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund der Stellungnahmen der Gemeinden die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen. Im letzteren Fall kann sie auch bestimmen, daß die unechte Teilortswahl, die Bezirksverfassung oder die Ortschaftsverfassung nach der Gemeindeordnung in der neuen oder aufnehmenden Gemeinde eingeführt werden, wenn dies von mindestens einer der beteiligten Gemeinden verlangt worden ist; im Falle ihrer Einführung auf unbestimmte Zeit gelten §§ 27 Abs. 5, 76 und 76 g der Gemeindeordnung entsprechend. Sofern nach Satz 2 Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung einzurichten sind, kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde auch bestimmen, daß den bisherigen Bürgermeistern der vereinigten oder eingegliederten Gemeinden mit ihrer Zustimmung bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte, bei einer längeren Amtszeit der bisherigen Bürgermeister bis zu deren Ablauf, das Amt des Ortsvorstehers zu übertragen ist.

(3) Bei Gemeindezusammenschlüssen, durch die das Gebiet von Kreisen betroffen wird, regeln die beteiligten Kreise die durch die Änderung ihres Gebiets erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde für den Kreis, dessen Gebiet erweitert wird. Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der

Beteiligten die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen. § 8 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

§ 4

Name der neuen Gemeinde

Wird eine Gemeinde neu gebildet, kann in der Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 auch ein anderer als der im Besonderen Gemeindereformgesetz bestimmte Name der Gemeinde bestimmt werden. Die Änderung des Namens bedarf der Zustimmung des Innenministeriums und ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 5

Anwendungsbereich bisherigen Rechts

(1) Im Gebiet der vereinigten und eingegliederten Gemeinden gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der vereinigten und eingegliederten Gemeinden treten sofort außer Kraft.

(2) Bei Gemeindezusammenschlüssen, an denen Gemeinden verschiedener Landkreise beteiligt sind, findet in der neuen Gemeinde das Recht des Landkreises, zu dem die neue Gemeinde gehört, und im Gebiet der eingegliederten Gemeinden das in der aufnehmenden Gemeinde geltende Kreisrecht Anwendung.

§ 6

Rechtsstellung der Kreiseinwohner

Bei Gemeindezusammenschlüssen, an denen Gemeinden verschiedener Landkreise beteiligt sind, bleibt die bisherige Wahlberechtigung als Kreiseinwohner in dem aufnehmenden Landkreis erhalten; im übrigen gilt für Kreiseinwohner das Wohnen in dem bisherigen Landkreis als Wohnen in dem aufnehmenden Landkreis.

§ 7

Vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsorgane in den neuen Gemeinden

(1) Für jede neue Gemeinde nimmt ein vorläufiger Gemeinderat bis zum Zusammentreten des nach § 1 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes gewählten Gemeinderats die Aufgaben des Gemeinderats wahr, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Ihm gehört eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Zahl von bisherigen Gemeinderäten einer jeden vereinigten Gemeinde an.

(2) Die Zahlen der Gemeinderäte der einzelnen vereinigten Gemeinden im vorläufigen Gemeinderat werden durch

die Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 bestimmt. Sollen nicht alle Gemeinderäte einer vereinigten Gemeinde dem vorläufigen Gemeinderat angehören, werden die Mitglieder vor dem Gemeindezusammenschluß von den Gemeinderäten dieser Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Gemeinderäte zu bestimmen, finden hierfür die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses des Gemeinderats mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Ersatzleute festzustellen sind. Scheidet ein Gemeinderat vorzeitig aus dem vorläufigen Gemeinderat aus, gilt § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend; gehören nicht alle Gemeinderäte einer vereinigten Gemeinde dem vorläufigen Gemeinderat an, gelten auch die anderen Gemeinderäte als Ersatzleute im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(3) Werden die Zahlen der Gemeinderäte und die Gemeinderäte nicht nach Absatz 2 Satz 1 und 2 vor dem Gemeindezusammenschluß bestimmt, setzt die obere Rechtsaufsichtsbehörde für die neue Gemeinde die Zahlen fest und bestellt die Gemeinderäte der einzelnen vereinigten Gemeinden in der erforderlichen Zahl zu Mitgliedern des vorläufigen Gemeinderats, auf die bei Verhältniswahl die höchsten Höchstzahlen, bei Mehrheitswahl die höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Dabei sind die bei den regelmäßigen Wahlen in den Jahren 1968 und 1971 gewählten Gemeinderäte gleichmäßig zu berücksichtigen; bei einer ungeraden Zahl der Gemeinderäte nach Satz 1 ist als letztes Mitglied ein bei der regelmäßigen Wahl 1971 gewählter Gemeinderat zu bestellen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der vorläufige Gemeinderat bestellt in seiner ersten Sitzung einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Aufgaben des Vorsitzenden nimmt bis zur Bestellung der Stellvertreter das an Lebensjahren älteste Mitglied des vorläufigen Gemeinderats wahr.

(5) Der vorläufige Gemeinderat bestellt nach § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung unverzüglich einen Amtsverweser.

§ 8

Erweiterung des Gemeinderats in den aufnehmenden Gemeinden

In den aufnehmenden Gemeinden gehört dem Gemeinderat bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Zahl von Gemeinderäten einer jeden eingegliederten Gemeinde an. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der vereinigten und eingegliederten Gemeinden richtet sich nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Für die Angestellten und Arbeiter der vereinigten und eingegliederten Gemeinden gelten § 128 Abs. 1 und 4 sowie § 129 Abs. 1, 2 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

§ 10

Personalvertretungen

(1) Die Amtszeit der Personalvertretungen in den an einem Gemeindezusammenschluß beteiligten Gemeinden endet mit Ablauf des 31. Dezember 1974. Endet die Amtszeit dieser Personalvertretungen zu einem früheren Zeitpunkt, wird sie bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

(2) Bis zum Amtsantritt der neuen Personalräte in der neuen oder aufnehmenden Gemeinde, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1975, nimmt ein vorläufiger Personalrat deren Aufgaben wahr. Das gleiche gilt für die Aufgaben des Gesamtpersonalrats, wenn ein solcher in einer der am Gemeindezusammenschluß beteiligten Gemeinden bisher bestanden hat. Dem vorläufigen Personalrat gehören die Mitglieder der bisherigen Personalräte und, im Falle des Satzes 2, des bisherigen Gesamtpersonalrats in den am Gemeindezusammenschluß beteiligten Gemeinden an; das gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

(3) Der vorläufige Personalrat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorstand. Die §§ 31 und 32 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Vorsitzenden bis zu dessen Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied des vorläufigen Personalrats wahrnimmt.

(4) § 24 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Absätze 2 bis 4 gelten für die Jugendvertretungen entsprechend.

3. Abschnitt

Verwaltungsgemeinschaften

§ 11

Rechtsfolgen der Neubildung und Erweiterung

(1) Im Falle der Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft

1. als Gemeindeverwaltungsverband vereinbaren die beteiligten Gemeinden die Verbandssatzung,

2. als vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft schließen die beteiligten Gemeinden die Vereinbarung nach § 72 a Satz 1 der Gemeindeordnung ab.

Dabei können in der Verbandssatzung der Name und der Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands abweichend von dem Besonderen Gemeindereformgesetz bestimmt werden; die Änderung des Namens oder des Sitzes ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Erweiterung einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren die beteiligten Gemeinden die erforderliche Änderung der Verbandssatzung oder Vereinbarung.

(3) Die Verbandssatzung und die Vereinbarung nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind von dieser mit der Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen; das gleiche gilt für die Änderung nach Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die geänderte Verbandssatzung oder Vereinbarung in ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen ist. Kommen die Verbandssatzung und die Vereinbarung nach Absatz 1 oder die Änderung nach Absatz 2 bis zum 1. Juli 1975 rechtmäßig nicht zustande, erlässt die Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung, legt die Vereinbarung fest oder verfügt die erforderliche Änderung; für die Bekanntmachung gilt Satz 1. Vor diesen Entscheidungen sind die beteiligten Gemeinden, im Falle der Änderung einer Verbandssatzung auch der Gemeindeverwaltungsverband, zu hören.

(4) Im Falle eines Gemeindezusammenschlusses, an dem Gemeinden beteiligt sind, die einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft angehören, erstreckt sich diese auf das gesamte Gebiet der neuen oder aufnehmenden Gemeinde. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Änderung der Rechtsform der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Abweichend von der durch das Besondere Gemeindereformgesetz bestimmten Rechtsform einer Verwaltungsgemeinschaft können die beteiligten Gemeinden anstelle des Gemeindeverwaltungsverbands eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft oder anstelle der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft einen Gemeindeverwaltungsverband bilden. Dazu muß bis zum 1. Juli 1975 im ersten Fall die Vereinbarung nach § 72 a Satz 1 der Gemeindeordnung wirksam werden und im zweiten Fall der Gemeindeverwaltungsverband entstehen. Die Bildung einer

Verwaltungsgemeinschaft nach Satz 1 ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

- (2) § 11 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Ausgleich

(1) Für einen Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen durch die Neubildung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft gilt § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auch bei einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nicht zustande, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der Beteiligten die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

§ 14

Vorläufige Verwaltung der neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften

(1) Im Falle der Neubildung eines Gemeindeverwaltungsverbands bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung, bis die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden bestellt sind. Der an Lebensjahren älteste Bürgermeister nimmt bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(2) Im Falle der Neubildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gilt Absatz 1 Satz 1 für den gemeinsamen Ausschuß entsprechend.

§ 15

Umbildung bisheriger Verwaltungsgemeinschaften

(1) Durch die Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft, der Gemeinden einer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft angehören, wird diese aufgelöst.

(2) Im Falle des Absatzes 1 sind die für die Aufgaben der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft eingestellten Beamten nach § 128 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst des neugebildeten Gemeindeverwaltungsverbands oder der erfüllenden Gemeinde der neugebildeten vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu übernehmen. § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, die für die Aufgaben der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft eingestellt worden sind. Ebenso sind von dem neugebildeten Gemeindeverwaltungsverband oder der erfüllenden Gemeinde der neugebildeten ver-

einbarten Verwaltungsgemeinschaft die für die Aufgaben der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft geschaffenen Verwaltungseinrichtungen zu übernehmen. Die Übernahme nach Satz 3 regeln die Beteiligten durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde für die neu gebildete Verwaltungsgemeinschaft bedarf; § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 9 Abs. 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Gehören die Gemeinden der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft verschiedenen neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften an, haben diese die Bediensteten nach den Sätzen 1 und 2 und die Verwaltungseinrichtungen nach Satz 3 anteilig zu übernehmen; sind für die neugebildeten Verwaltungsgemeinschaften verschiedene Rechtsaufsichtsbehörden zuständig, ist die nächsthöhere gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Behörde im Sinne von Satz 4 zuständig.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsgemeinschaft durch Zuordnung von Gemeinden einer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft erweitert wird.

§ 16

Aufgaben bestehender und umgebildeter Verwaltungsgemeinschaften

(1) Unbeschadet des § 72 c Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung obliegen den Verwaltungsgemeinschaften, die Anspruch auf Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung haben, für die Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern, die ihnen spätestens seit dem 1. Juli 1973 angehören, auch diejenigen Aufgaben als gesetzliche Aufgaben, die sie aufgrund der am 1. Januar 1975 geltenden Verbandssatzung oder Vereinbarung nach § 72 a Satz 1 der Gemeindeordnung für diese Gemeinden wahrzunehmen haben.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 für die neugebildete oder erweiterte Verwaltungsgemeinschaft hinsichtlich der Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern entsprechend, für welche die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Anspruch auf Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung hatte; maßgebend sind diejenigen Aufgaben, welche die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der zuletzt geltenden Verbandssatzung oder Vereinbarung nach § 72 a Satz 1 der Gemeindeordnung für diese Gemeinden wahrzunehmen hatte.

§ 17

Auflösung von Planungsverbänden im Bereich von Verwaltungsgemeinschaften

Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz und Zweckverbände für die Bauleitplanung, die ganz oder teilweise im Bereich von Verwaltungsgemeinschaften bestehen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 aufgelöst; entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Bauleitplanung. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

ZWEITER TEIL

Änderung der Gemeindeordnung

§ 18

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte »mit mehr als 100 000 Einwohnern« gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung »Stadt« in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen.«
 - b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
»(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Landesregierung kann auf Antrag an Gemeinden für diese selbst oder für einzelne Ortsteile (Absatz 4) sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.
(4) Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen (Ortsteile) sowie der innerhalb dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege,

- Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinden. Gleichlautende Benennungen innerhalb der selben Gemeinde sind unzulässig.«
3. In § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 wird jeweils das Wort »Bürgerausschuß« durch das Wort »Ortschaftsrat« ersetzt.
4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.«
5. In § 17 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort »Gemeindevorordneten« durch das Wort »Ortschaftsräten« ersetzt.
6. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte »Gemeindevorordneten der Bürgerausschuß« durch die Worte »Ortschaftsräten der Ortschaftsrat« ersetzt.
7. Die Überschrift des 1. Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
»1. Abschnitt
Organe«.
8. § 23 erhält folgende Fassung:
»§ 23
Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.«
9. Die Überschriften vor § 24 erhalten folgende Fassung:
»2. Abschnitt
Gemeinderat«.
10. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die Zahl der Gemeinderäte beträgt
in Gemeinden mit nicht mehr als
1 000 Einwohnern 8,
in Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern aber nicht mehr als 2 000 Einwohnern 10,
in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern aber nicht mehr als 3 000 Einwohnern 12,
in Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern aber nicht mehr als 5 000 Einwohnern 14,
in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 18,
in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern 22,
in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern 26,
in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern 32,
in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern 40,
in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern aber nicht mehr als 400 000 Einwohnern 48,
in Gemeinden mit mehr als 400 000 Einwohnern 60.«
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung aus jeweils einem oder mehreren benachbarten Ortsteilen bestehende Wohnbezirke mit der Bestimmung gebildet werden, daß die Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilstadtwahl).«
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie für den einzelnen Wohnbezirk nach der Hauptsatzung Vertreter zu wählen sind; ist für einen Wohnbezirk nur ein Vertreter zu wählen, können die Wahlvorschläge für diesen Wohnbezirk zwei Bewerber enthalten.«
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
»(5) Ist die unechte Teilstadtwahl aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung.«
12. In § 28 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte »als Gemeinderäte, Gemeindevorordnete oder Mitglieder des Kreistags oder« gestrichen.
13. Die Überschrift vor § 42 erhält folgende Fassung:
»3. Abschnitt
Bürgermeister«.
14. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) In Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit; in Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß er hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist. In den übrigen Gemeinden ist der Bürgermeister auf Zeit.«

- den ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit.«
15. In § 46 Abs. 2 werden die Worte », es sei denn, daß sie als gemeinsame Fachbeamte nicht voll beansprucht sind« gestrichen.
16. § 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 »Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen darf vom Gemeinderat frühestens auf den 20. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.«
17. § 50 wird folgender Absatz angefügt:
 »(4) Wird bei der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden in der Vereinbarung nach § 9 bestimmt, daß der Bürgermeister oder ein Beigeordneter der eingegliederten oder einer vereinigten Gemeinde zum Beigeordneten der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde bestellt wird, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.«
18. Der bisherige 3. und 4. Abschnitt des Zweiten Teils werden aufgehoben.
19. Der 5. Abschnitt des Zweiten Teils wird 4. Abschnitt.
20. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte müssen die Gemeinden mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst (Gemeinfachbeamter) haben. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, wenn diese der Gemeinde einen Gemeinfachbeamten zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zur Verfügung stellt.«
21. Der 6. Abschnitt des Zweiten Teils wird 5. Abschnitt.
22. Die Überschrift des 1. Unterabschnitts des 5. Abschnitts des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:
 »1. Verwaltungsgemeinschaft.«
23. Die §§ 69 bis 72 werden aufgehoben.
24. Die Überschrift des § 72 a erhält folgende Fassung:
 »Rechtsformen
 der Verwaltungsgemeinschaft.«
25. § 72 b wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »oder des Ausscheidens« gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 »Beschlüsse der erfüllenden Gemeinde über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Flächennutzungsplans bedürfen der Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Für den gemeinsamen Ausschuß gelten die Vorschriften über die Bandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend; die erfüllende Gemeinde darf nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen haben; Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.«
26. In § 72 c Abs. 6 Satz 1 werden die Worte »oder Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz« gestrichen.
27. Es wird folgender neuer § 72 d eingefügt:
 »§ 72 d
Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden beteiligter Gemeinden
 (1) Verwaltungsgemeinschaften können aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf einer Rechtsverordnung des Innenministeriums, wenn alle beteiligten Gemeinden, bei einem Gemeindeverwaltungsverband auch dieser, zustimmen. Gegen den Willen eines der Beteiligten kann die Auflösung nur durch Gesetz nach Anhörung der Beteiligten erfolgen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden von Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft. § 8 bleibt unberührt.
 (2) Im Falle der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft oder des Ausscheidens einer beteiligten Gemeinde regeln die Beteiligten die dadurch erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der Beteiligten die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.«
28. Vor § 73 wird folgende Überschrift eingefügt:
 »2. Bürgermeister
 in mehreren Gemeinden.«
 Die Überschrift des § 73 wird gestrichen.
29. § 74 wird aufgehoben.

30. Der bisherige 2. Unterabschnitt des 5. Abschnitts des Zweiten Teils wird 3. Unterabschnitt und erhält folgende Überschrift:

»3. Bezirksverfassung.«

31. Der bisherige § 75 wird § 74 und erhält folgende Fassung:

»§ 74

Gemeindebezirk

(1) Durch die Hauptsatzung können in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) eingerichtet werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einem Gemeindebezirk zusammengefaßt werden.

(2) In den Gemeindebezirken können Bezirksbeiräte gebildet werden.

(3) In den Gemeindebezirken kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.«

32. Der bisherige § 76 wird § 75; Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Gemeindebezirk erzielte Abstimmungsergebnis berücksichtigt werden; bei unechter Teilortswahl ist das Abstimmungsergebnis für die Besetzung der Sitze aller Wohnbezirke zugrunde zu legen.«

33. Es wird folgender neuer § 76 eingefügt:

»§ 76

Aufhebung der Bezirksverfassung

Ist die Bezirksverfassung aufgrund einer Vereinbarung nach § 9 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer Einführung.«

34. Der bisherige 3. Unterabschnitt des 5. Abschnitts des Zweiten Teils wird 4. Unterabschnitt.

35. In § 76 a Satz 1 wird das Wort »Wohnbezirken« durch das Wort »Ortsteilen« ersetzt.

36. § 76 b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefaßt werden.«

37. § 76 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats aus dessen Mitte nach der Wahl der Ortschaftsräte (§ 76 c Abs. 1) gewählt. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Bis zur Ernennung des nach Einführung der Ortschaftsverfassung gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr.«

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, daß ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt wird.«

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 werden nach den Worten »des Gemeinderats« die Worte »und seiner Ausschüsse« eingefügt.

38. In § 76 f werden vor dem Wort »Abschnitts« die Worte »und 3.« und hinter dem Wort »Teils« die Worte »und § 126« eingefügt.

39. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort », Gemeindeverordnete« gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte », einem Gemeindeverordneten« gestrichen.

40. § 138 wird aufgehoben.

41. § 147 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde und die Neubildung einer Gemeinde sind jederzeit zu berücksichtigen, sonstige Änderungen des Gemeindegebiets nur, wenn sie spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.«

42. § 148 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Verleihung von Bezeichnungen an Gemeinden für diese selbst oder für Ortsteile sowie für die Benennung von Ortsteilen und die Ver-

- leihung von Wappen und Flaggen und die Ausgestaltung und Führung des Dienstsiegels.«.
- b) Die Nummern 14, 26 und 27 werden gestrichen.

DRITTER TEIL

Änderung weiterer Gesetze

§ 19

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1973 (Ges.Bl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 147 der Gemeindeordnung sind Änderungen des Gemeindegebiets zu berücksichtigen, die bis spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.«

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) In Absatz 2 werden die Worte »nach § 147 der Gemeindeordnung maßgebenden« gestrichen.

2. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wird eine Gemeinde durch freiwillige Vereinigung von Gemeinden spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 neu gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 75 DM je Einwohner zur Schaffung von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen; das gleiche gilt für eine Gemeinde, die durch Gesetz aus bisherigen Gemeinden neu gebildet wird, wenn diese eine Vereinbarung über den Gemeindezusammenschluß nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung abgeschlossen und bis zum 1. Juli 1974 der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Hat eine Gemeinde, die durch Vereinigung von Gemeinden neu gebildet wird, aus diesem Anlaß kommunale Einrichtungen neu-, um- oder auszubauen, kann sie dafür Zuweisungen aus dem Ausgleichstock erhalten. Bei der finanziellen Förderung

von kommunalen Einrichtungen durch Zuschüsse und Darlehen des Landes sollen Aufwendungen, die durch Vereinigung von Gemeinden entstehen, angemessen berücksichtigt werden.«

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Werden Beamte, die infolge der Vereinigung von Gemeinden entbehrlich werden, in den einstweiligen Ruhestand versetzt, werden den Gemeinden die diesen Beamten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Leistungen sowie die für diese Beamten zu leistenden Umlagen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände für die Zeit des einstweiligen Ruhestandes aus der Finanzausgleichsmasse ersetzt. Das gleiche gilt bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, dessen Stelle durch die Vereinigung weggefallen ist, für die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister.«

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Für die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde gelten die Absätze 1 bis 4, für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft die Absätze 3 und 4 entsprechend.«

3. § 34 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wird eine Verwaltungsgemeinschaft spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 freiwillig gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 25 DM je Einwohner zur Schaffung von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen; das gleiche gilt für eine Verwaltungsgemeinschaft, die durch Gesetz gebildet wird, wenn die beteiligten Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaft eine Verbandssatzung vereinbart oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen und bis zum 1. Juli 1974 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben.«

4. § 42 wird folgender Absatz angefügt:

»(6) Standen in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung zu, erhält die neugebildete oder erweiterte Verwaltungsgemeinschaft diese Zuweisungen nach Maßgabe des Anspruchs der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft, sofern sie für die ihr angehörenden Gemeinden

der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft, ausgenommen eine bisherige erfüllende Gemeinde, die Aufgaben nach § 34 b Abs. 2 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 freiwillig anstelle einer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft, der für das Jahre 1974 Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung zustanden, neu gebildet oder erweitert wird.«

§ 20

Zweites Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden

§ 2 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) erhält folgende Fassung:

»(1) Werden bei der Neubildung einer Gemeinde oder bei der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung eingerichtet, kann die Vereinbarung bestimmen, daß dem bisherigen Bürgermeister mit seiner Zustimmung bis zum Ablauf der Amtszeit der erstmaligen Ortschaftsräte, bei einer längeren Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zu deren Ablauf, das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird.

(2) Als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister können unmittelbar im Anschluß an diese Verwendung vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrats erneut zum Ortsvorsteher jeweils für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte gewählt werden. Sie sind Beamte auf Zeit.«

§ 21

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27. Dezember 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. Artikel IV wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Frühere hauptamtliche Bürgermeister, denen ohne Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) das Amt des Ortsvorstehers übertragen worden ist, gelten nach Ablauf ihrer Amtszeit als Bürgermeister als aus diesem Beamtenver-

hältnis in den Ruhestand versetzt, wenn sie eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen; an die Stelle des Zeitpunkts der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt der Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung des Amts des Ortsvorstehers. § 127 Nr. 3 und § 191 Nr. 8 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes gelten für die Zeit von der erstmaligen Übertragung des Amts des Ortsvorstehers bis zum Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister entsprechend.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Nach Artikel IV wird folgender Artikel IV a eingefügt:

»Artikel IV a

Weitergewährung von Dienstbezügen

Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, die durch die Umbildung von Gemeinden ihr Amt verlieren, erhalten für die Dauer von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Umbildung an ihre letzten Dienstbezüge ohne Dienstaufwandsentschädigung weiter. Auf diese Bezüge sind Versorgungsbezüge und Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst anzurechnen. Satz 1 findet keine Anwendung, solange Dienstbezüge vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Dienstbezüge nach § 56 des Landesbeamten gesetzes gewährt werden.«

§ 22

Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 20. Dezember 1966 (Ges.Bl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (Ges.Bl. 1974 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird der Buchstabe »A« durch den Buchstaben »B« ersetzt.
2. In der Anlage wird folgende neue Größengruppe mit dem dazugehörenden Rahmensatz angefügt:

»mehr als 1 000 bis 2 000 1 200 1 640.«

§ 23

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 19. Oktober 1971 (Ges.Bl. S. 413) erhält folgende Fassung:

»3. ehrenamtliche Bürgermeister in Gemeinden bis 250 Einwohner
in Höhe von 40 v. H.,
von 251 bis 500 Einwohnern
in Höhe von 50 v. H.,
von 501 bis 700 Einwohnern
in Höhe von 60 v. H.,
von 700 bis 1 000 Einwohnern
in Höhe von 70 v. H. und
von 1 001 bis 2 000 Einwohnern
in Höhe von 80 v. H.«

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24

Zahl der Gemeinderäte

Ist bei einem Gemeindezusammenschluß aufgrund einer vor dem Inkrafttreten des § 18 Nr. 10 abgeschlossenen Vereinbarung nach § 9 der Gemeindeordnung die unechte Teilstortswahl nach § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung eingeführt worden, gilt für die Zahl der Gemeinderäte bis zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1979 § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung in der bis zum Inkrafttreten des § 18 Nr. 10 geltenden Fassung, sofern dies in der Vereinbarung vorausgesetzt ist; § 25 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 25

Rechtstellung der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister

Abweichend von § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der unmittelbar wiedergewählte Bürgermeister einer Gemeinde mit weniger als 2 000 Einwohnern hauptamtlicher Beamter auf Zeit, wenn er in seiner vorangegangenen Amtszeit hauptamtlicher Bürgermeister war.

§ 26

Gemeindefachbeamte und gemeinsame Fachbeamte

- (1) Die Bestimmung des § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung dieses Gesetzes muß spätestens am 1. Januar 1976 durchgeführt sein.
- (2) Gemeinden, die bisher durch einen gemeinsamen Fachbeamten fachlich betreut worden sind, werden bis zur Durchführung der Bestimmung des § 68 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, oder bis ihnen von einer Verwaltungsgemeinschaft ein Gemeindefachbeamter zur Verfügung

gestellt ist, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1976, weiterhin durch einen gemeinsamen Fachbeamten betreut. Insoweit gelten die §§ 69 bis 72 der Gemeindeordnung in der bis zum Inkrafttreten des § 18 Nr. 23 geltenden Fassung weiter.

(3) Ein Beamter ohne die Befähigung zum gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst, der bisher Gemeindefachbeamter war, kann weiterhin Gemeindefachbeamter sein.

§ 27

Aenderung der Verbandssatzung oder Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft

Bestimmungen in der Verbandssatzung oder Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft, die § 72 d der Gemeindeordnung in der Fassung dieses Gesetzes widersprechen, treten außer Kraft.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung bei der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften

Unterläßt es eine Gemeinde bei der freiwilligen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft, die genehmigte Verbandsatzung oder die Vereinbarung nach § 72 a Satz 1 der Gemeindeordnung mit der Genehmigung vor dem 1. Januar 1975 öffentlich bekanntzumachen, ist die Bekanntgabe unverzüglich von der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Verkündigungsblatt vorzunehmen.

§ 29

Neubekanntmachung der Gemeindeordnung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Gemeindeordnung in der geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht, neuer Paragraphenfolge und neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft mit Ausnahme von §§ 1, 3, 4, 7, 8, 10 bis 13 und 18, § 19, § 20, § 21 Nr. 1 sowie §§ 22 bis 29, die am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, und mit Ausnahme von § 21 Nr. 2, der mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft tritt.
- (2) § 25 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung dieses Gesetzes findet erstmals zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte Anwendung; § 24 bleibt unberührt.
- (3) § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Ver-

waltungskraft der Gemeinden in der Fassung dieses Gesetzes findet auch auf Vereinbarungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des § 20 abgeschlossen worden sind.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. MAHLER	GRIESINGER	DR. MCKER

**Gesetz zum Abschluß
der Neuordnung der Gemeinden
(Besonderes Gemeindereformgesetz)**

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat am 4. Juli 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zum Abschluß der Gemeindereform werden die Gemeinden in den einzelnen Regionen in Ergänzung der freiwilligen Neuordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu geordnet.

ERSTER TEIL

Region Bodensee - Oberschwaben

Erster Abschnitt
Bodenseekreis

§ 2

Verwaltungsraum Meersburg

Aus der Stadt Meersburg sowie den Gemeinden Daisendorf, Hagnau am Bodensee, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen wird der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg mit Sitz in Meersburg gebildet.

§ 3

Verwaltungsraum Überlingen

Die Gemeinden Bonndorf und Nußdorf werden in die Stadt Überlingen eingegliedert.

Zweiter Abschnitt
Landkreis Ravensburg

§ 4

Verwaltungsraum Bad Wurzach

Die Gemeinde Unterschwarzach wird in die Stadt Bad Wurzach eingegliedert.

§ 5

Verwaltungsraum Ravensburg-Weingarten

- (1) Aus den Städten Ravensburg und Weingarten sowie den Gemeinden Baienfurt und Baindt wird die neue Gemeinde Ravensburg-Weingarten gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt« und ist Große Kreisstadt.
- (2) Die neue Stadt Ravensburg-Weingarten erfüllt für die Gemeinden Berg, Fronreute und Wolpertswende die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Dritter Abschnitt

Landkreis Sigmaringen

§ 6

Verwaltungsraum Gammertingen

Die Gemeinde Kettenacker wird in die Stadt Gammertingen eingegliedert.

§ 7

Verwaltungsraum Mengen

Es werden eingegliedert

1. die Gemeinde Ursendorf in die Gemeinde Hohentengen,
2. die Gemeinden Rosna und Rulfingen in die Stadt Mengen.

§ 8

Verwaltungsraum Meßkirch

Die Gemeinde Rengetsweiler wird in die Stadt Meßkirch eingegliedert.

§ 9

Verwaltungsraum Ostrach

Aus den Gemeinden Burgweiler, Kalkreute und Ostrach wird die neue Gemeinde Ostrach gebildet.

§ 10

Verwaltungsraum Pfullendorf

Die Gemeinde Ruhestetten wird in die Gemeinde Wald eingegliedert.

§ 11

Verwaltungsraum Sigmaringen

- (1) Es werden eingegliedert
 1. die Gemeinde Hitzkofen in die Gemeinde Bingen,
 2. die Gemeinde Ablach in die Gemeinde Krauchenwies,
 3. die Gemeinde Laiz in die Stadt Sigmaringen.
- (2) Aus der Stadt Sigmaringen sowie den Gemeinden Beuron, Bingen, Inzigkofen, Krauchenwies und Sigmaringen-

gendorf wird der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen gebildet.

§ 12

Verwaltungsraum Stetten am kalten Markt

Aus den Gemeinden Frohnstetten, Glashütte (Baden) und Stetten am kalten Markt wird die neue Gemeinde Stetten am kalten Markt gebildet.

ZWEITER TEIL

Region Donau - Iller

Erster Abschnitt

Stadtkreis Ulm

§ 13

Die Gemeinde Lehr des Alb-Donau-Kreises wird in die Stadt Ulm eingegliedert.

Zweiter Abschnitt

Alb-Donau-Kreis

§ 14

Verwaltungsraum Blaubeuren

Die Gemeinde Seißen wird in die Stadt Blaubeuren eingegliedert.

§ 15

Verwaltungsraum Blaustein-Herrlingen

Aus den Gemeinden Arnegg, Blaustein und Herrlingen wird die neue Gemeinde Blaustein-Herrlingen gebildet.

§ 16

Verwaltungsraum Dornstadt

Aus den Gemeinden Dornstadt und Tomerdingen wird die neue Gemeinde Dornstadt gebildet.

§ 17

Verwaltungsraum Ehingen (Donau)

Die Gemeinde Oberdischingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Ehingen (Donau) und den Gemeinden Griesingen und Öpfingen beteiligt.

§ 18

Verwaltungsraum Laichingen

Die Gemeinde Feldstetten wird in die Stadt Laichingen eingegliedert.

§ 19

Verwaltungsraum Lonsee

(1) Aus den Gemeinden Lonsee und Urspring wird die neue Gemeinde Lonsee gebildet.

(2) Die Gemeinde Reutti wird in die Gemeinde Amstetten eingegliedert.

§ 20

Verwaltungsraum Schelklingen

Die Gemeinden Gundershofen und Sondernach werden in die Stadt Schelklingen eingegliedert.

Dritter Abschnitt

Landkreis Biberach

§ 21

Verwaltungsraum Bad Schussenried

Aus den Gemeinden Ingoldingen und Winterstettenstadt wird die neue Gemeinde Ingoldingen gebildet.

§ 22

Verwaltungsraum Biberach an der Riß

(1) Aus den Gemeinden Eberhardzell, Füramoos und Oberessendorf wird die neue Gemeinde Eberhardzell gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Eberhardzell sowie die Gemeinden Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach und Ummendorf werden an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Biberach an der Riß und den Gemeinden Attenweiler und Warthausen beteiligt.

§ 23

Verwaltungsraum Laupheim

Die Gemeinde Obersulmetingen wird in die Stadt Laupheim eingegliedert.

§ 24

Verwaltungsraum Ochsenhausen

(1) Die Gemeinde Mittelbuch wird in die Stadt Ochsenhausen eingegliedert.

(2) Die Stadt Ochsenhausen erfüllt für die Gemeinden Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel und Steinhausen an der Rottum die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 25

Verwaltungsraum Rot-Tannheim

Aus den Gemeinden Haslach und Rot an der Rot wird die neue Gemeinde Rot an der Rot gebildet.

§ 26***Verwaltungsraum Schwendi***

Die Gemeinde Bußmannshausen wird in die Gemeinde Schwendi eingegliedert.

DRITTER TEIL**Region Franken****Erster Abschnitt****Landkreis Heilbronn****§ 27*****Verwaltungsraum Bad Rappenau***

Die Gemeinde Siegelsbach wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Kirchardt beteiligt.

§ 28***Verwaltungsraum Güglingen***

Es werden gebildet

1. aus der Stadt Güglingen und der Gemeinde Eibensbach die neue Gemeinde Güglingen; sie führt die Bezeichnung »Stadt«,
2. aus den Gemeinden Burgbronn und Zaberfeld die neue Gemeinde Zaberfeld.

§ 29***Verwaltungsraum Neckarsulm***

Die Stadt Neckarsulm erfüllt für die Gemeinden Erlenbach und Untereisesheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 30***Verwaltungsraum Neuenstadt am Kocher***

Aus den Gemeinden Hardthausen am Kocher und Lampoldshausen wird die neue Gemeinde Hardthausen am Kocher gebildet.

§ 31***Verwaltungsraum Obersulm***

- (1) Die Gemeinde Sülzbach wird in die Gemeinde Obersulm eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Obersulm erfüllt für die Stadt Löwenstein die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Zweiter Abschnitt**Hohenlohekreis****§ 32*****Verwaltungsraum Krautheim***

- (1) Aus den Gemeinden Buchenbach, Eberbach, Hollenbach und Mulfingen wird die neue Gemeinde Mulfingen gebildet.
- (2) Die Gemeinde Dörzbach wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Krautheim.

§ 33***Verwaltungsraum Künzelsau***

Die Stadt Künzelsau erfüllt für die Stadt Ingelfingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 34***Verwaltungsraum Öhringen***

Die Gemeinde Pfedelbach wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Öhringen und der Gemeinde Zweiflingen beteiligt.

Dritter Abschnitt**Main-Tauber-Kreis****§ 35*****Verwaltungsraum Bad Mergentheim***

- (1) Die Gemeinde Edelfingen wird in die Stadt Bad Mergentheim eingegliedert.
- (2) Die Stadt Bad Mergentheim erfüllt für die Gemeinden Assamstadt und Igersheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 36***Verwaltungsraum Boxberg***

Aus den Gemeinden Ahorn und Berolzheim wird die neue Gemeinde Ahorn gebildet.

§ 37***Verwaltungsraum Grünsfeld***

Die Gemeinde Kützbrunn wird in die Stadt Grünsfeld eingegliedert.

§ 38***Verwaltungsraum Külsheim***

Die Gemeinden Steinbach und Steinfurt werden in die Stadt Külsheim eingegliedert.

§ 39***Verwaltungsraum Lauda-Königshofen***

Aus den Städten Königshofen und Lauda sowie der Gemeinde Unterbalbach wird die neue Gemeinde Lauda-Königshofen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 40***Verwaltungsraum Tauberbischofsheim***

Die Gemeinden Distelhausen und Dittigheim werden in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert.

§ 41***Verwaltungsraum Wertheim***

Die Gemeinden Höhfeld und Reicholzheim werden in die Stadt Wertheim eingegliedert.

Vierter Abschnitt***Landkreis Schwäbisch Hall*****§ 42*****Verwaltungsraum Crailsheim***

- (1) Die Gemeinde Triensbach wird in die Stadt Crailsheim eingegliedert.
- (2) Aus der Gemeinde Stimpfach, Ostalbkreis, und der Gemeinde Weipertshofen wird die neue Gemeinde Stimpfach im Landkreis Schwäbisch Hall gebildet.
- (3) Die Stadt Crailsheim erfüllt für die neue Gemeinde Stimpfach sowie die Gemeinden Frankenhardt und Satteldorf die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 43***Verwaltungsraum Ilshofen-Vellberg***

- (1) Die Gemeinde Unteraspach wird in die Stadt Ilshofen eingegliedert.
- (2) Die Stadt Vellberg wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Ilshofen-Vellberg.

§ 44***Verwaltungsraum Rot am See***

- (1) Aus der Stadt Kirchberg an der Jagst und der Gemeinde Lendsiedel wird die neue Gemeinde Kirchberg an der Jagst gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.
- (2) Die neue Stadt Kirchberg an der Jagst wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Rot am See.

VIERTER TEIL***Region Hochrhein*****Erster Abschnitt*****Landkreis Konstanz*****§ 45*****Verwaltungsraum Gottmadingen***

Die Gemeinde Gottmadingen erfüllt für die Gemeinden Büsingen am Hochrhein und Gailingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 46***Verwaltungsraum Höri***

Aus den Gemeinden Öhningen und Wangen wird die neue Gemeinde Öhningen gebildet.

§ 47***Verwaltungsraum Konstanz***

- (1) Aus den Gemeinden Allensbach und Hegne wird die neue Gemeinde Allensbach gebildet.
- (2) Die Gemeinde Dettingen wird in die Stadt Konstanz eingegliedert.
- (3) Die Stadt Konstanz erfüllt für die neue Gemeinde Allensbach und für die Gemeinde Reichenau die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 48***Verwaltungsraum Radolfzell***

Die Gemeinde Böhringen wird in die Stadt Radolfzell eingegliedert.

§ 49***Verwaltungsraum Singen (Hohentwiel)***

Die Stadt Singen (Hohentwiel) erfüllt für die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 50***Verwaltungsraum Stockach***

Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Eigeltingen, Heudorf im Hegau und Rorgenwies die neue Gemeinde Eigeltingen,
2. aus den Gemeinden Deutwang, Hohenfels und Kalkofen die neue Gemeinde Hohenfels.

§ 51***Verwaltungsraum Tengen***

Aus der Stadt Tengen sowie den Gemeinden Büßlingen,

Watterdingen und Wiechs am Randen wird die neue Gemeinde Tengen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

Zweiter Abschnitt

Landkreis Lörrach

§ 52

Verwaltungsraum Lörrach

Aus der Stadt Lörrach sowie den Gemeinden Brombach und Hauingen wird die neue Gemeinde Lörrach gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt« und ist Große Kreisstadt.

§ 53

Verwaltungsraum Rheinfelden (Baden)

Die Gemeinde Karsau wird in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.

§ 54

Verwaltungsraum Schliengen

Aus den Gemeinden Bad Bellingen und Schliengen wird der Gemeindeverwaltungsverband Schliengen mit Sitz in Schliengen gebildet.

§ 55

Verwaltungsraum Schopfheim

Die Gemeinde Eichen wird in die Stadt Schopfheim eingegliedert.

§ 56

Verwaltungsraum Steinen

Aus den Gemeinden Hägelberg, Höllstein, Hüsingen, Schlächtenhaus und Steinen wird die neue Gemeinde Steinen gebildet.

§ 57

Verwaltungsraum Weil am Rhein

Die Gemeinde Märkt wird in die Stadt Weil am Rhein eingegliedert.

§ 58

Verwaltungsraum Zell im Wiesental

Die Gemeinde Pfaffenberg wird in die Stadt Zell im Wiesental eingegliedert.

Dritter Abschnitt

Landkreis Waldshut

§ 59

Verwaltungsraum Albbruck

Aus den Gemeinden Albbruck, Birkingen, Buch und Unteralpfen wird die neue Gemeinde Albbruck gebildet.

§ 60

Verwaltungsraum Bonndorf im Schwarzwald

(1) Die Gemeinden Brunnadern, Gündelwangen und Holzschlag werden in die Stadt Bonndorf im Schwarzwald eingegliedert.

(2) Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald erfüllt für die Gemeinde Wutach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 61

Verwaltungsraum Görwihl

Aus den Gemeinden Engelschwand, Görwihl, Niederwihl, Oberwihl, Rüßwihl, Segeten und Strittmatt wird die neue Gemeinde Görwihl gebildet.

§ 62

Verwaltungsraum Klettgau

Die Gemeinden Bühl und Geißlingen werden in die Gemeinde Klettgau eingegliedert.

§ 63

Verwaltungsraum Küssaberg

(1) Aus den Gemeinden Bergöschingen, Hohentengen, Lienheim und Stetten wird die neue Gemeinde Hohentengen gebildet.

(2) Die Gemeinde Bechtersbohl wird in die Gemeinde Küssaberg eingegliedert.

(3) Aus der neuen Gemeinde Hohentengen und der Gemeinde Küssaberg wird der Gemeindeverwaltungsverband Küssaberg mit Sitz in Küssaberg gebildet.

§ 64

Verwaltungsraum Laufenburg (Baden)

Die Gemeinde Hochsal wird in die Stadt Laufenburg (Baden) eingegliedert.

§ 65

Verwaltungsraum Oberes Schlüchtal

Die Gemeinden Birkendorf und Brenden werden in die Gemeinde Uhlingen eingegliedert. Die Gemeinde Uhlingen führt den Namen Uhlingen-Birkendorf.

§ 66

Verwaltungsraum Säckingen

(1) Aus den Gemeinden Bergalingen, Rickenbach und Willaringen wird die neue Gemeinde Rickenbach gebildet.

(2) Die Gemeinde Murg wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Säckingen sowie den Gemeinden Herrischried und Rickenbach beteiligt.

§ 67***Verwaltungsraum Stühlingen***

Die Gemeinden Bettmaringen, Oberwangen und Unterwangen werden in die Stadt Stühlingen eingegliedert.

§ 68***Verwaltungsraum Waldshut-Tiengen*****(1) Es werden gebildet**

1. aus den Städten Tiengen/Hochrhein und Waldshut sowie der Gemeinde Gurtweil die neue Gemeinde Waldshut-Tiengen; sie führt die Bezeichnung »Stadt«,
2. aus den Gemeinden Bannholz, Bierbronnen, Nöggen schwiel, Remetschwiel und Weilheim die neue Gemeinde Weilheim.

(2) Die neue Stadt Waldshut-Tiengen erfüllt für die neue Gemeinde Weilheim sowie für die Gemeinden Dogern und Lauchringen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 69***Verwaltungsraum Wutöschingen***

- (1) Aus den Gemeinden Horheim, Schwerzen und Wutöschingen wird die neue Gemeinde Wutöschingen gebildet.
- (2) Die neue Gemeinde Wutöschingen erfüllt für die Gemeinde Eggingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

FÜNFTER TEIL**Region Mittlerer Neckar****Erster Abschnitt****Landkreis Böblingen****§ 70*****Verwaltungsraum Böblingen-Sindelfingen***

Aus den Städten Böblingen und Sindelfingen wird die neue Gemeinde Böblingen-Sindelfingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt« und ist Große Kreisstadt.

§ 71***Verwaltungsraum Herrenberg***

Die Gemeinde Gültstein wird in die Stadt Herrenberg eingegliedert.

§ 72***Verwaltungsraum Leonberg***

Die Gemeinde Gebersheim wird in die Stadt Leonberg eingegliedert.

§ 73***Verwaltungsraum Weil der Stadt***

Die Gemeinde Münklingen wird in die Stadt Weil der Stadt eingegliedert.

Zweiter Abschnitt**Landkreis Esslingen****§ 74*****Verwaltungsraum Leinfelden-Echterdingen***

Aus der Stadt Leinfelden und der Gemeinde Musberg, beide Landkreis Böblingen, sowie den Gemeinden Echterdingen und Stetten auf den Fildern wird die neue Gemeinde Leinfelden-Echterdingen im Landkreis Esslingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 75***Verwaltungsraum Neckartenzlingen***

Die Gemeinden Bempflingen und Neckartailfingen werden Mitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen.

§ 76***Verwaltungsraum Neuffen***

Die Gemeinde Kohlberg wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Neuffen und der Gemeinde Beuren beteiligt.

§ 77***Verwaltungsraum Wendlingen am Neckar***

Aus der Stadt Wendlingen am Neckar und der Gemeinde Köngen wird der Gemeindeverwaltungsverband Wendlingen am Neckar mit Sitz in Wendlingen am Neckar gebildet.

Dritter Abschnitt**Landkreis Göppingen****§ 78*****Verwaltungsraum Donzdorf***

- (1) Die Gemeinde Winzingen wird in die Gemeinde Donzdorf eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Süßen wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Fils-Lautertal.

§ 79***Verwaltungsraum Geislingen an der Steige***

Die Stadt Geislingen an der Steige erfüllt für die Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 80***Verwaltungsraum Göppingen***

Die Gemeinde Faurndau wird in die Stadt Göppingen eingegliedert.

Vierter Abschnitt**Landkreis Ludwigsburg****§ 81*****Verwaltungsraum Korntal-Münchingen***

Aus der Stadt Korntal und der Gemeinde Münchingen wird die neue Gemeinde Korntal-Münchingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 82***Verwaltungsraum Vaihingen an der Enz***

- (1) Aus den Gemeinden Eberdingen, Hochdorf an der Enz und Nußdorf wird die neue Gemeinde Eberdingen gebildet.
- (2) Die neue Gemeinde Eberdingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und der Stadt Oberriexingen sowie der Gemeinde Sersheim beteiligt.

Fünfter Abschnitt**Rems-Murr-Kreis****§ 83*****Verwaltungsraum Rudersberg***

Aus den Gemeinden Rudersberg und Schlechtbach wird die neue Gemeinde Rudersberg gebildet.

§ 84***Verwaltungsraum Schorndorf***

Die Gemeinden Haubersbronn, Oberberken und Schornbach werden in die Stadt Schorndorf eingegliedert.

§ 85***Verwaltungsraum Stetten-Rommelshausen***

Aus den Gemeinden Rommelshausen und Stetten im Remstal wird die neue Gemeinde Stetten-Rommelshausen gebildet.

§ 86***Verwaltungsraum Welzheim***

Die Stadt Welzheim erfüllt für die Gemeinde Kaisersbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

SECHSTER TEIL**Region Mittlerer Oberrhein****Erster Abschnitt****Landkreis Karlsruhe****§ 87**

Die Gemeinde Neureut (Baden) des Landkreises Karlsruhe wird in die Stadt Karlsruhe eingegliedert.

Zweiter Abschnitt**Landkreis Karlsruhe****§ 88*****Verwaltungsraum Bretten***

Die Gemeinde Gölshausen wird in die Stadt Bretten eingegliedert.

Dritter Abschnitt**Landkreis Rastatt****§ 89*****Verwaltungsraum Bühl***

Die Stadt Bühl erfüllt für die Gemeinde Ottersweier die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 90***Verwaltungsraum Rastatt***

Die Gemeinde Muggensturm wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Rastatt und den Gemeinden Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern beteiligt.

§ 91***Verwaltungsraum Rheinmünster***

Aus der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Rheinmünster wird der Gemeindeverwaltungsverband Rheinmünster mit Sitz in Rheinmünster gebildet.

SIEBENTER TEIL**Region Neckar - Alb****Erster Abschnitt****Landkreis Reutlingen****§ 92*****Verwaltungsraum Engstingen***

- (1) Aus den Gemeinden Engstingen und Kleinengstingen wird die neue Gemeinde Engstingen gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Engstingen erfüllt für die Gemeinde Hohenstein die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 93

Verwaltungsraum Metzingen

Die Stadt Metzingen erfüllt für die Gemeinden Grafenberg und Riederich die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 94

Verwaltungsraum Münsingen

Die Gemeinden Buttenhausen und Rietheim werden in die Stadt Münsingen eingegliedert.

§ 95

Verwaltungsraum Pliezhausen

(1) Aus den Gemeinden Pliezhausen und Rübgarten wird die neue Gemeinde Pliezhausen gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Pliezhausen erfüllt für die Gemeinde Walddorfhäslach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 96

Verwaltungsraum Trochtelfingen

Aus der Stadt Trochtelfingen sowie den Gemeinden Mägerkingen und Steinhilben wird die neue Gemeinde Trochtelfingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 97

Verwaltungsraum Undingen

Aus den Gemeinden Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen wird die neue Gemeinde Undingen gebildet.

§ 98

Verwaltungsraum Urach

Die Gemeinde Hülben wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Urach und den Gemeinden Grabenstetten und Römerstein beteiligt.

§ 99

Verwaltungsraum Würtingen

Aus den Gemeinden Gachingen, Lonsingen, Ohnastetten und Würtingen wird die neue Gemeinde Würtingen gebildet.

§ 100

Verwaltungsraum Zwiefalten-Hayingen

(1) Aus den Gemeinden Aichelau, Aichtetten, Geisingen, Huldstetten, Pfronstetten und Tigerfeld wird die neue Gemeinde Pfronstetten gebildet.

(2) Die Gemeinde Indelhausen wird in die Stadt Hayingen eingegliedert.

(3) Aus der Stadt Hayingen, der neuen Gemeinde Pfronstetten und der Gemeinde Zwiefalten wird der Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen mit Sitz in Zwiefalten gebildet.

Zweiter Abschnitt

Landkreis Tübingen

§ 101

Verwaltungsraum Gomaringen

Aus den Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren wird der Gemeindeverwaltungsverband Gomaringen mit Sitz in Gomaringen gebildet.

§ 102

Verwaltungsraum Kusterdingen

Aus den Gemeinden Immenhausen, Kusterdingen, Mähringen und Wankheim wird die neue Gemeinde Kusterdingen gebildet.

§ 103

Verwaltungsraum Mössingen

Aus der Stadt Mössingen erfüllt für die Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 104

Verwaltungsraum Rottenburg am Neckar

Die Gemeinde Dettingen wird in die Stadt Rottenburg am Neckar eingegliedert.

Dritter Abschnitt

Zollernalbkreis

§ 105

Verwaltungsraum Albstadt

(1) Die Gemeinden Onstmettingen und Pfeffingen werden in die Stadt Albstadt eingegliedert.

(2) Die Stadt Albstadt erfüllt für die Gemeinde Bitz die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 106

Verwaltungsraum Balingen

Aus der Stadt Balingen sowie den Gemeinden Frommern und Weilstetten wird die neue Gemeinde Balingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt« und ist Große Kreisstadt.

§ 107***Verwaltungsraum Haigerloch***

Aus der Stadt Haigerloch sowie den Gemeinden Gruol und Owingen wird die neue Gemeinde Haigerloch gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 108***Verwaltungsraum Meßstetten***

Die Gemeinde Oberdigisheim wird in die Gemeinde Meßstetten eingegliedert.

§ 109***Verwaltungsraum Rosenfeld***

Die Gemeinde Täbingen wird in die Stadt Rosenfeld eingegliedert.

§ 110***Verwaltungsraum Winterlingen***

(1) Die Gemeinde Benzingen wird in die Gemeinde Winterlingen eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Winterlingen erfüllt für die Gemeinde Straßberg die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

ACHTER TEIL**Region Nordschwarzwald****Erster Abschnitt****Landkreis Calw****§ 111*****Verwaltungsraum Altensteig***

(1) Aus den Gemeinden Aichhalden, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfbronn und Simmersfeld wird die neue Gemeinde Simmersfeld gebildet.

(2) Die Gemeinde Hornberg wird in die Stadt Altensteig eingegliedert.

(3) Die neue Gemeinde Simmersfeld wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Altensteig und der Gemeinde Egenhausen beteiligt.

§ 112***Verwaltungsraum Bad Herrenalb***

Die Gemeinde Bernbach wird in die Stadt Bad Herrenalb eingegliedert.

§ 113***Verwaltungsraum Bad Teinach-Zavelstein***

(1) Es werden gebildet

1. aus der Stadt Zavelstein sowie den Gemeinden Bad Teinach, Emberg, Rötenbach, Schmieh und Sommenhardt die neue Gemeinde Teinach-Zavelstein; sie führt die Bezeichnung »Stadt« und »Bad«,

2. aus der Stadt Neubulach sowie den Gemeinden Altbulach, Liebelsberg, Martinsmoos und Oberhaugstett die neue Gemeinde Neubulach; sie führt die Bezeichnung »Stadt«,

3. aus den Gemeinden Agenbach, Breitenberg, Gaugental, Neuweiler, Oberkollwangen und Zwerenberg die neue Gemeinde Neuweiler.

(2) Aus den neuen Städten Bad Teinach-Zavelstein und Neubulach sowie der neuen Gemeinde Neuweiler wird der Gemeindeverwaltungsverband Bad Teinach-Zavelstein mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein gebildet.

§ 114***Verwaltungsraum Calw-Hirsau***

(1) Es werden gebildet

1. aus der Stadt Calw sowie den Gemeinden Altburg, Hirsau und Stammheim die neue Gemeinde Calw-Hirsau; sie führt die Bezeichnung »Stadt«,

2. aus den Gemeinden Oberreichenbach und Würzbach die neue Gemeinde Oberreichenbach.

(2) Die neue Stadt Calw-Hirsau erfüllt für die neue Gemeinde Oberreichenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 115***Verwaltungsraum Wildberg***

Aus der Stadt Wildberg sowie den Gemeinden Esfringen, Gültlingen und Sulz am Eck wird die neue Gemeinde Wildberg gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

Zweiter Abschnitt**Stadtteil Pforzheim****§ 116**

Die Gemeinde Eutingen an der Enz des Enzkreises wird in die Stadt Pforzheim eingegliedert.

Dritter Abschnitt**Enzkreis****§ 117*****Verwaltungsraum Knittlingen***

Aus der Stadt Knittlingen und der Gemeinde Freuden-

stein wird die neue Gemeinde Knittlingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 118

Verwaltungsraum Königsbach-Stein

Die Gemeinde Kämpfelbach wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes »Kämpfelbachtal«.

§ 119

Verwaltungsraum Maulbronn

Aus der Stadt Maulbronn und der Gemeinde Zaisersweier wird die neue Gemeinde Maulbronn gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 120

Verwaltungsraum Mönsheim

Die Gemeinde Wurmberg wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes »Heckengäu«.

§ 121

Verwaltungsraum Mühlacker

Die Gemeinde Lienzingen wird in die Stadt Mühlacker eingegliedert.

§ 122

Verwaltungsraum Neuenbürg

(1) Aus den Gemeinden Engelsbrand, Grunbach und Salmbach wird die neue Gemeinde Engelsbrand gebildet.

(2) Die Gemeinde Dennach wird in die Stadt Neuenbürg eingegliedert.

(3) Die Stadt Neuenbürg erfüllt für die neue Gemeinde Engelsbrand die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 123

Verwaltungsraum Neulingen

Aus den Gemeinden Kieselbronn, Neulingen und Ölbronn-Dürrn wird der Gemeindeverwaltungsverband Neulingen mit Sitz in Neulingen gebildet.

§ 124

Verwaltungsraum Straubenhardt

Die Gemeinde Langenalb wird in die Gemeinde Straubenhardt eingegliedert.

§ 125

Verwaltungsraum Tiefenbronn

(1) Aus den Gemeinden Neuhausen und Schellbronn wird die neue Gemeinde Neuhausen gebildet.

(2) Aus der neuen Gemeinde Neuhausen und der Ge-

meinde Tiefenbronn wird der Gemeindeverwaltungsverband Tiefenbronn mit Sitz in Tiefenbronn gebildet.

Vierter Abschnitt

Landkreis Freudenstadt

§ 126

Verwaltungsraum Freudenstadt

(1) Aus den Gemeinden Besenfeld und Seewald wird die neue Gemeinde Seewald gebildet.

(2) Die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Freudenstadt und der neuen Gemeinde Seewald als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Besenfeld beteiligt.

§ 127

Verwaltungsraum Horb

Die Gemeinden Mühlen am Neckar und Obertalheim werden in die Stadt Horb am Neckar eingegliedert.

NEUNTER TEIL

Region Ostwürttemberg

Ostalbkreis

§ 128

Verwaltungsraum Aalen-Wasseralfingen

Aus den Städten Aalen und Wasseralfingen wird die neue Gemeinde Aalen-Wasseralfingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt« und ist Große Kreisstadt.

§ 129

Verwaltungsraum Ellwangen (Jagst)

Die Gemeinde Ellenberg wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Ellwangen (Jagst) und den Gemeinden Adelmannsfelden, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg und Wört beteiligt.

§ 130

Verwaltungsraum Kapfenburg

Aus der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Röttingen wird die neue Gemeinde Lauchheim gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 131

Verwaltungsraum Schwäbisch Gmünd

(1) Die Gemeinde Rechberg wird in die Stadt Schwäbisch Gmünd eingegliedert.

(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd erfüllt für die Gemeinde Waldstetten die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 132

Verwaltungsraum Tannhausen

- (1) Aus den Gemeinden Unterschneidheim und Zippingen wird die neue Gemeinde Unterschneidheim gebildet.
 (2) Die neue Gemeinde Unterschneidheim wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Tannhausen.

ZEHNTER TEIL

Region Schwarzwald - Baar - Heuberg

Erster Abschnitt

Landkreis Rottweil

§ 133

Verwaltungsraum Dornhan

Die Gemeinde Weiden wird in die Stadt Dornhan eingegliedert.

§ 134

Verwaltungsraum Oberndorf am Neckar

Die Gemeinde Aistaig wird in die Stadt Oberndorf am Neckar eingegliedert.

§ 135

Verwaltungsraum Rottweil

Aus den Gemeinden Dietingen und Irslingen wird die neue Gemeinde Dietingen gebildet.

§ 136

Verwaltungsraum Sulz am Neckar

Die Gemeinde Dürrenmettstetten wird in die Stadt Sulz am Neckar eingegliedert.

Zweiter Abschnitt

Schwarzwald-Baar-Kreis

§ 137

Verwaltungsraum Blumberg

Die Gemeinde Fützen wird in die Stadt Blumberg eingegliedert.

§ 138

Verwaltungsraum Donaueschingen

- (1) Die Gemeinde Neudingen wird in die Stadt Donaueschingen eingegliedert.

(2) Aus den Städten Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen wird der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen mit Sitz in Donaueschingen gebildet.

Dritter Abschnitt

Landkreis Tuttlingen

§ 139

Verwaltungsraum Immendingen-Geisingen

Aus der Stadt Geisingen und der Gemeinde Immendingen wird der Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen mit Sitz in Geisingen gebildet.

§ 140

Verwaltungsraum Spaichingen

Die Gemeinde Aldingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Spaichingen sowie den Gemeinden Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena und Mahlstetten beteiligt.

§ 141

Verwaltungsraum Trossingen

Die Gemeinde Talheim wird in die Stadt Trossingen eingegliedert.

§ 142

Verwaltungsraum Tuttlingen

- (1) Aus den Gemeinden Emmingen ab Egg und Liptingen wird die neue Gemeinde Emmingen ab Egg gebildet.
 (2) Die Gemeinde Wurmlingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Tuttlingen sowie den Gemeinden Emmingen ab Egg, Neuhausen ob Eck, Rietheim-Weilheim und Seitingen-Oberflacht beteiligt.

ELFTER TEIL

Region Südlicher Oberrhein

Erster Abschnitt

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

§ 143

Verwaltungsraum Kirchzarten

Aus den Gemeinden Eschbach und Stegen wird die neue Gemeinde Stegen gebildet.

§ 144

Verwaltungsraum Lörringen

Aus der Stadt Lörringen sowie den Gemeinden Dittishau-

sen, Reiselfingen und Unadingen wird die neue Gemeinde Löffingen gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 145

Verwaltungsraum Oberrotweil

Aus der Stadt Burkheim sowie den Gemeinden Achkarren, Bischoffingen und Oberrotweil wird die neue Gemeinde Oberrotweil gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 146

Verwaltungsraum Schallstadt-Wolfenweiler

Aus den Gemeinden Ebringen und Schallstadt-Wolfenweiler wird die neue Gemeinde Schallstadt-Wolfenweiler gebildet.

§ 147

Verwaltungsraum Staufen-Münstertal

Aus der Stadt Staufen im Breisgau und der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald wird der Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal mit Sitz in Staufen im Breisgau gebildet.

§ 148

Verwaltungsraum Titisee-Neustadt

Die Stadt Titisee-Neustadt erfüllt für die Gemeinde Eisenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Zweiter Abschnitt

Landkreis Emmendingen

§ 149

Verwaltungsraum Elzach

Aus der Stadt Elzach sowie den Gemeinden Oberprechtal und Prechtal wird die neue Gemeinde Elzach gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 150

Verwaltungsraum Endingen

Die Gemeinde Königschaffhausen wird in die Stadt Endingen eingegliedert.

§ 151

Verwaltungsraum Kenzingen-Herbolzheim

Die Stadt Herbolzheim wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen. Der Gemeindeverwaltungsverband führt den Namen Kenzingen-Herbolzheim.

§ 152

Verwaltungsraum Waldkirch-Kollnau

(1) Aus der Stadt Waldkirch sowie den Gemeinden Buchholz und Kollnau wird die neue Gemeinde Waldkirch-Kollnau gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

(2) Die neue Stadt Waldkirch-Kollnau erfüllt für die Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

Dritter Abschnitt

Ortenaukreis

§ 153

Verwaltungsraum Freistett-Rheinbischofsheim

Aus der Stadt Freistett und der Gemeinde Rheinbischofsheim wird die neue Gemeinde Freistett-Rheinbischofsheim gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

§ 154

Verwaltungsraum Friesenheim

Die Gemeinde Schuttern wird in die Gemeinde Friesenheim eingegliedert.

§ 155

Verwaltungsraum Gengenbach

Die Gemeinde Reichenbach wird in die Stadt Gengenbach eingegliedert.

§ 156

Verwaltungsraum Lahr

Die Stadt Lahr erfüllt für die Gemeinde Kippenheim die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 157

Verwaltungsraum Oberkirch

Die Gemeinde Ödsbach wird in die Stadt Oberkirch eingegliedert.

§ 158

Verwaltungsraum Offenburg

Die Gemeinde Windschläg wird in die Stadt Offenburg eingegliedert.

§ 159

Verwaltungsraum Schwanau

Aus den Gemeinden Meißenheim und Schwanau wird der Gemeindeverwaltungsverband Schwanau mit Sitz in Schwanau gebildet.

§ 160***Verwaltungsraum Seelbach***

Die Gemeinde Wittelbach wird in die Gemeinde Seelbach eingegliedert.

§ 161***Verwaltungsraum Wolfach***

Die Gemeinde Kirnbach wird in die Stadt Wolfach eingegliedert.

§ 162***Verwaltungsraum Zell am Harmersbach***

Aus der Stadt Zell am Harmersbach und der Gemeinde Unterharmersbach wird die neue Gemeinde Zell am Harmersbach gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

ZWÖLFTER TEIL**Region Unterer Neckar****Erster Abschnitt****Odenwaldkreis****§ 163*****Verwaltungsraum Aglasterhausen***

Die Gemeinde Daudenzell wird in die Gemeinde Aglasterhausen eingegliedert.

§ 164***Verwaltungsraum Buchen (Odenwald)***

Die Gemeinden Eberstadt und Hollerbach werden in die Stadt Buchen (Odenwald) eingegliedert.

§ 165***Verwaltungsraum Hardheim-Walldürn***

Es werden eingegliedert:

1. die Gemeinden Dornberg, Rütschdorf und Vollmersdorf in die Gemeinde Hardheim,
2. die Gemeinden Gerolzahn, Glashofen, Hornbach und Kaltenbrunn in die Stadt Walldürn.

§ 166***Verwaltungsraum Limbach***

- (1) Aus den Gemeinden Fahrenbach und Trienz wird die neue Gemeinde Fahrenbach gebildet.
- (2) Die Gemeinde Krumbach wird in die Gemeinde Limbach eingegliedert.

§ 167***Verwaltungsraum Mosbach***

(1) Aus der Stadt Mosbach und der Gemeinde Neckarelz wird die neue Gemeinde Mosbach gebildet. Sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

(2) Die Gemeinde Rittersbach wird in die Gemeinde Elztal eingegliedert.

§ 168***Verwaltungsraum Mudau***

Aus den Gemeinden Mudau, Reisenbach und Schlossau wird die neue Gemeinde Mudau gebildet.

Zweiter Abschnitt**Rhein-Neckar-Kreis****§ 169*****Verwaltungsraum Edingen-Neckarhausen***

Aus den Gemeinden Edingen und Neckarhausen wird die neue Gemeinde Edingen-Neckarhausen gebildet.

§ 170***Verwaltungsraum Hemsbach***

Die Gemeinde Hemsbach erfüllt für die Gemeinde Laudenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 171***Verwaltungsraum Leimen***

Aus den Gemeinden Leimen und St. Ilgen wird die neue Gemeinde Leimen gebildet.

§ 172***Verwaltungsraum Rauenberg***

(1) Die Gemeinde Tairnbach wird in die Gemeinde Mühlhausen eingegliedert.

(2) Aus den Gemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg wird der Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg mit Sitz in Rauenberg gebildet.

§ 173***Verwaltungsraum Schönau***

Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Lampenhain die neue Gemeinde Heiligkreuzsteinach,
2. aus der Stadt Schönau und der Gemeinde Altneudorf die neue Gemeinde Schönau; sie führt die Bezeichnung »Stadt«.

DREIZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 174

Vertretung im Kreistag

(1) Die Kreisverordneten des Landkreises Böblingen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet der ehemaligen Stadt Leinfelden und der ehemaligen Gemeinde Musberg wohnen und mit der Eingliederung der Stadt Leinfelden-Echterdingen in den Landkreis Esslingen aus dem Kreistag des Landkreises Böblingen ausscheiden, gehören für den Rest ihrer Amtszeit dem Kreistag des Landkreises Esslingen an. Scheiden die Kreisverordneten nach Satz 1 vorzeitig aus, gilt § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechend. Ersatzleute sind die Bewerber, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses der letzten regelmäßigen Wahl der Kreisverordneten als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festgestellt worden sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet der ehemaligen Stadt Leinfelden und der ehemaligen Gemeinde Musberg wohnen und im Zeitpunkt des Nachrückens dort noch wohnen.

(2) Der ehemalige Kreisverordnete des Schwarzwald-Baar-Kreises, der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vereinbarung über die Bildung der neuen Gemeinde Deißlingen, Landkreis Rottweil, im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Deißlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis, gewohnt hat und nach der Zuordnung der neu gebildeten Gemeinde Deißlingen zum Landkreis Rottweil aus dem Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises ausgeschieden ist, gehört für den Rest seiner ehemaligen Amtszeit als Kreisverordneter des Schwarzwald-Baar-Kreises dem Kreistag des Landkreises Rottweil an. Scheidet der Kreisverordnete nach Satz 1 vorzeitig aus, gilt § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechend. Ersatzleute sind die Bewerber, die bei der Feststellung des Wahlergebnisses der letzten regelmäßigen Wahl der Kreisverordneten als Ersatzleute ihres Wahlvorschlags festgestellt worden sind, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinbarung nach Satz 1 im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Deißlingen gewohnt haben und im Zeitpunkt des Nachrückens dort noch wohnen.

§ 175

Aenderung von Amtsgerichtsbezirken

§ 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke vom 10. Januar 1974 (Ges.Bl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

»1. Aus dem Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden die Gemeinde Sinzheim dem Amtsgericht Bühl;«.

2. Nummer 45 erhält folgende Fassung:

»45. aus dem Amtsgerichtsbezirk Stuttgart
a) die Gemeinden Steinenbronn und Waldenbuch dem Amtsgericht Böblingen,
b) die Gemeinden Filderlinden und Leinfelden-Echterdingen dem Amtsgericht Nürtingen;«.

§ 176

Bekanntmachung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Das Innenministerium wird ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 177

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften, die am 1. Juli 1975 in Kraft treten, sowie des § 174 Abs. 2 und des § 176, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. MAHLER	GRIESINGER	DR. MOCKER

*Viertes Gesetz zur Verwaltungsreform
(Nachbarschaftsverbandsgesetz)*

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat am 4. Juli 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Nachbarschaftsverbände

(1) Es werden errichtet

1. der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim für den Nachbarschaftsbereich Heidelberg-Mannheim mit Sitz in Mannheim,

2. der Nachbarschaftsverband Karlsruhe für den Nachbarschaftsbereich Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe,
 3. der Nachbarschaftsverband Pforzheim für den Nachbarschaftsbereich Pforzheim mit Sitz in Pforzheim,
 4. der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen für den Nachbarschaftsbereich Reutlingen-Tübingen mit Sitz in Reutlingen,
 5. der Nachbarschaftsverband Stuttgart für den Nachbarschaftsbereich Stuttgart mit Sitz in Stuttgart,
 6. der Nachbarschaftsverband Ulm für den Nachbarschaftsbereich Ulm mit Sitz in Ulm.
- (2) Der Nachbarschaftsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Mitglieder des Nachbarschaftsverbands sind die Städte und Gemeinden im Nachbarschaftsbereich sowie der Landkreis, zu dem diese gehören.

§ 2

Nachbarschaftsbereiche

- (1) Zu den Nachbarschaftsbereichen gehören nach Maßgabe des Absatzes 2 jeweils die den Kern des Nachbarschaftsbereichs bildenden Städte (Kernstädte) sowie weitere Städte und Gemeinden (Umlandgemeinden).
- (2) Es gehören zum Nachbarschaftsbereich

1. Heidelberg-Mannheim

die Städte Heidelberg und Mannheim sowie die Städte und Gemeinden Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Sandhausen, Schriesheim und Schwetzingen des Rhein-Neckar-Kreises.

2. Karlsruhe

die Stadt Karlsruhe sowie die Stadt Ettlingen und die Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen, Karlsbad, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfäffingen, Reichenbach, Rheinstetten, Stutensee und Weingarten des Landkreises Karlsruhe,

3. Pforzheim

die Stadt Pforzheim sowie die Gemeinden Birkenfeld, Ispringen und Niefen-Oschelbronn des Enzkreises,

4. Reutlingen-Tübingen

a) die Stadt Reutlingen sowie die Stadt Pfullingen und die Gemeinden Eningen unter Achalm und Wannweil des Landkreises Reutlingen,

- b) die Stadt Tübingen sowie die Gemeinden Dettenhausen, Kirchentellinsfurt und Kusterdingen des Landkreises Tübingen

5. Stuttgart

- a) die Stadt Stuttgart,
- b) die Städte und Gemeinden Böblingen-Sindelfingen, Leonberg, Magstadt, Renningen, Rutesheim und Schönaiach des Landkreises Böblingen,
- c) die Städte und Gemeinden Aichtal, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Filderlinden, Leinfelden-Echterdingen, Neuhausen auf den Fildern und Ostfildern des Landkreises Esslingen,
- d) die Städte und Gemeinden Aldingen, Asperg, Ditzingen, Gerlingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg und Möglingen des Landkreises Ludwigsburg,
- e) die Städte und Gemeinden Fellbach, Korb, Stetten-Rommelshausen, Waiblingen und Weinstadt des Rems-Murr-Kreises,

6. Ulm

die Stadt Ulm sowie die Gemeinden Altheim ob Weihung, Blaustein-Herrlingen, Erbach, Hüttisheim, Illerkirchberg, Schnürpfingen und Staig des Alb-Donau-Kreises.

- (3) Die Landesregierung kann einem Nachbarschaftsbereich durch Rechtsverordnung weitere Städte und Gemeinden mit deren Zustimmung zuordnen, wenn hierfür zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 4 nach den örtlichen Gegebenheiten ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht.

§ 3

Rechtsverhältnisse

- (1) Auf den Nachbarschaftsverband finden die für den Zweckverband geltenden Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Verbandssatzung.
- (3) §§ 7 und 17 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gelten mit der Maßgabe, daß die Rechtsaufsichtsbehörde bei der Übertragung von Gemeindeaufgaben auf den Nachbarschaftsverband nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet.

§ 4**Aufgaben**

- (1) Der Nachbarschaftsverband hat unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Nachbarschaftsbereichs zu fördern und auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hinzuwirken.
- (2) Der Nachbarschaftsverband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (3) Auf den Nachbarschaftsverband können nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit weitere Gemeindeaufgaben übertragen werden. § 2 der Landkreisordnung bleibt unberührt.
- (4) Der Nachbarschaftsverband ist bei der verbindlichen Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange (§ 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz) zu beteiligen. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und über Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsbereich gehörende Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.
- (5) Der Nachbarschaftsverband und der Regionalverband, zu dessen Verbandsbereich der Nachbarschaftsverband gehört, unterrichten sich gegenseitig laufend über den Stand ihrer Planungen und Maßnahmen, soweit gemeinsame Interessen berührt sind.

§ 5**Organe**

- (1) Organe des Nachbarschaftsverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Verbandssatzung kann als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen.
- (2) Hauptorgan des Nachbarschaftsverbands ist die Verbandsversammlung.

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds. Gemeinden haben ab einer Einwohnerzahl von 20 000 für je weitere angefangene 20 000 Einwohner, Gemeinden im Nachbarschaftsbereich Stuttgart haben ab einer Einwohnerzahl von 30 000 für je weitere angefangene 30 000 Einwohner einen weiteren Vertreter, soweit nicht die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein

Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 38 Abs. 1 der Landkreisordnung. Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte und Kreisverordneten bei einer Gemeinde vom Gemeinderat, bei einem Landkreis vom Kreistag widerruflich jeweils aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat, dem Kreistag oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für die weiteren Vertreter sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu bestellen, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung; der Bürgermeister hat dabei Stimmrecht.

(2) Die Zahl der Stimmen der Kernstadt und der Umlandgemeinden in der Verbandsversammlung beträgt 100, soweit sich nicht aus Absatz 3 Satz 2 etwas anderes ergibt. Die Stimmen werden zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden in der Weise aufgeteilt, daß die Kernstadt und die Umlandgemeinden jeweils mindestens 40 vom Hundert aller Stimmen erhalten. Gehören zu einem Nachbarschaftsbereich zwei Kernstädte, entfallen auf jede der beiden Kernstädte mindestens 20 vom Hundert aller Stimmen. Im übrigen richtet sich die Verteilung der Stimmen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Der Landkreis hat beratende Stimme.

(3) Zur Feststellung der auf die einzelnen Umlandgemeinden entfallenden Stimmen werden die Einwohnerzahlen der Umlandgemeinden der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt; von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden so viel Höchstzahlen ausgesondert, wie nach Absatz 2 Stimmen auf die Umlandgemeinden entfallen. Erhält danach nicht jede Umlandgemeinde mindestens eine Stimme, werden so viel weitere Höchstzahlen ausgesondert, bis jede Umlandgemeinde mindestens eine Stimme erhält.

§ 7**Beschlußfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Kernstadt oder die beiden Kernstädte und wenn Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsmäßig geleitet

wird. Sind zu einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschußfassung erforderlichen Zahl vertreten, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschuß faßt. Dasselbe gilt, wenn Beschußunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschußfassung ergibt.

(2) Halten Verbandsmitglieder mit mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmenzahl oder hält mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Interessen eines Verbandsmitglieds durch einen Beschuß der Verbandsversammlung für gefährdet, können sie gegen den Beschuß binnen zwei Wochen nach der Beschußfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschuß mit einer Mehrheit von 70 vom Hundert der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefaßt wird. § 12 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

§ 8

Ausschüsse

Für Ausschüsse der Verbandsversammlung gilt § 12 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Maßgabe, daß der Landkreis beratende Stimme hat.

§ 9

Besondere Ausschüsse der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Stuttgart

(1) Beim Nachbarschaftsverband Stuttgart werden für das Gebiet

1. der Stadt Böblingen-Sindelfingen und der Gemeinden Magstadt und Schönaich,
2. der Stadt Esslingen am Neckar und der Gemeinden Aichwald, Denkendorf, Neuhausen auf den Fildern und Ostfildern,
3. der Stadt Leonberg und der Gemeinden Renningen und Rutesheim,
4. der Städte Ludwigsburg, Kornwestheim und Asperg sowie der Gemeinden Aldingen und Möglingen,

5. der Städte Stuttgart, Ditzingen, Gerlingen, Korntal-Münchingen und Leinfelden-Echterdingen sowie der Gemeinde Filderlinden,

6. der Städte Waiblingen und Fellbach sowie der Gemeinden Korb, Stetten-Rommelshausen und Weinstadt

Ausschüsse der Verbandsversammlung (Bereichsausschüsse) gebildet; die Ausschußbereiche können durch die Verbandssatzung mit Zustimmung der betroffenen Städte und Gemeinden geändert werden.

(2) Die Bereichsausschüsse sind zuständig für die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände der Verbandsversammlung und ihrer beschließenden Ausschüsse, soweit sie Interessen des jeweiligen Ausschußbereichs berühren; auf sie finden insoweit die für beratende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Bestimmte Aufgabengebiete und einzelne Angelegenheiten, die nur die Interessen eines Ausschußbereichs berühren, können auf den Bereichsausschuß übertragen werden. Bestimmte Aufgabengebiete werden zur dauernden Erledigung durch die Verbandssatzung, einzelne Angelegenheiten durch Beschuß der Verbandsversammlung auf einen Bereichsausschuß übertragen; in diesen Fällen finden die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Bereichsausschüsse bestehen aus den Vertretern derjenigen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die zu dem jeweiligen Ausschußbereich gehören. In dem Bereichsausschuß für den Ausschußbereich Stuttgart sind außerdem die nicht zu diesem Ausschußbereich gehörenden Verbandsmitglieder vertreten; dabei entfällt auf die Umlandgemeinden jedes der weiteren Ausschußbereiche und auf einen Landkreis jeweils ein dem betreffenden Bereichsausschuß angehörender Vertreter. In den weiteren Bereichsausschüssen ist außerdem die Stadt Stuttgart mit jeweils zwei dem Bereichsausschuß für den Ausschußbereich Stuttgart angehörenden Vertretern vertreten. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß nicht alle Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einem Bereichsausschuß angehören und daß den Bereichsausschüssen eine größere Zahl von Vertretern der nicht zu dem jeweiligen Ausschußbereich gehörenden Verbandsmitglieder angehört.

(4) Soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, haben in jedem Bereichsausschuß die zum Ausschußbereich gehörenden Gemeinden 80 und die nicht dazu gehörenden Gemeinden 20 Stimmen. Die Landkreise haben

beratende Stimme. Von den Stimmen der zum Ausschußbereich gehörenden Gemeinden kann eine Gemeinde höchstens 60 vom Hundert haben. Zur Feststellung der Stimmen, die auf die einzelnen zum Ausschußbereich gehörenden Gemeinden entfallen, werden die Einwohnerzahlen dieser Gemeinden der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, wie Stimmen auf die zum Ausschußbereich gehörenden Gemeinden zu verteilen sind; jede Gemeinde erhält so viele Stimmen, wie Höchstzahlen auf sie entfallen, höchstens jedoch 60 vom Hundert der zu verteilenden Stimmen; entfallen auf eine Gemeinde mehr als 60 vom Hundert der Höchstzahlen, scheidet sie aus der weiteren Stimmenverteilung aus; die restlichen Stimmen werden auf die übrigen Gemeinden nach Maßgabe der weiteren Höchstzahlen verteilt, die auf sie entfallen; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los über die Reihenfolge ihrer Zuteilung. Für die Verteilung der Stimmen, die den nicht zum Ausschußbereich Stuttgart gehörenden Gemeinden in diesem Bereichsausschuß zustehen, gilt Satz 4 Halbsatz 1, 2 und 5 ohne die Einschränkung des Halbsatzes 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Höchstzahlverfahren auf die Einwohnerzahlen der übrigen Ausschußbereiche anzuwenden ist. Die Stimmen, die im jeweiligen Bereichsausschuß auf die einzelnen zum betreffenden Ausschußbereich gehörenden Gemeinden entfallen, können nur einheitlich abgegeben werden; das gleiche gilt für die Stimmen, die in einem Bereichsausschuß auf die Gemeinden der übrigen Ausschußbereiche entfallen.

(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß für Beschlüsse der Bereichsausschüsse § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet.

(6) Durch die Verbandssatzung kann ein beratender Ausschuß gebildet werden, dem die zusammenfassende Vberatung derjenigen Verhandlungsgegenstände der Verbandsversammlung obliegt, die von mehreren Bereichsausschüssen vorberaten werden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Verbandsvorsitzender soll im Wechsel ein Vertreter der Kernstadt oder ein Vertreter einer der beiden Kernstädte und ein Vertreter einer Umlandgemeinde sein.

§ 11

Verbandsverwaltung

(1) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß der Nachbarschaftsverband sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Bediensteter und sämlicher Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds oder des Regionalverbands bedient. In diesem Falle üben die Bediensteten dieser Körperschaft, so weit sie für den Nachbarschaftsverband tätig werden, ihre Tätigkeit nach Weisung des Vorsitzenden des Nachbarschaftsverbands aus; die Zuständigkeiten des Dienstvorgetzten und der obersten Dienstbehörde bleiben unberührt. Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit für den Nachbarschaftsverband die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet der Nachbarschaftsverband. Das Nähere wird durch die Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und der Körperschaft bestimmt.

(2) Der Nachbarschaftsverband kann Bedienstete für eine Tätigkeit in leitender Stellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

§ 12

Verbandsumlage

Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird von Landkreisen keine Verbandsumlage erhoben. Erfüllt ein Landkreis außerhalb des Nachbarschaftsbereichs Aufgaben, die der Nachbarschaftsverband für kreisangehörige Gemeinden wahrnimmt, hat der Landkreis diesen einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

§ 13

Übergangsbestimmung

(1) Kommt die Verbandssatzung nicht bis spätestens 31. Dezember 1975 rechtswirksam zustande, erläßt die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung. Vor dieser Entscheidung muß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung in mündlicher Verhandlung darzulegen.

(2) Die erstmalige Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach § 6 erfolgt unverzüglich nach dem rechtswirksamen Zustandekommen der Verbandssatzung.

(3) Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde obliegt

1. für die erstmalige Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung die Zahl der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreter festzustellen und den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben,

2. die erste Sitzung der Verbandsversammlung nach der erstmaligen Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder einzuberufen,
 3. bis zum Amtsantritt des Verbandsvorsitzenden die vorläufige Geschäftsführung des Nachbarschaftsverbands wahrzunehmen oder hierzu einen geeigneten Beauftragten zu bestellen, solange die Verbandsversammlung die vorläufige Geschäftsführung nicht selbst regelt.
- (4) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung wird bis zur Wahl ihres Vorsitzenden vom ältesten Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung geleitet.

§ 14

Grenzüberschreitende Nachbarschaftsverbände

Werden nach Maßgabe eines bestehenden oder noch abzuschließenden Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern oder den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz grenzüberschreitende Nachbarschaftsverbände gebildet, treten diese an die Stelle des jeweiligen Nachbarschaftsverbandes.

§ 15

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

§ 42 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1973 (Ges.Bl. S. 406) wird folgender Absatz angefügt:

»(7) Die Ansprüche einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 34 b in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung bleiben unberührt, wenn die Trägerschaft für die vorbereitende Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 des Nachbarschaftsverbandsgesetzes von ihr auf den Nachbarschaftsverband übergeht.«

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 und 2, die am 1. Januar 1975 in Kraft treten.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER

DR. BENDER

DR. MAHLER

DR. HAHN

GLEICHAUF

GRIESINGER

SCHIESS

DR. EBERLE

DR. MOCKER

Gesetz zur Änderung des Zweckverbandsgesetzes

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat am 4. Juli 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zweckverbandsgesetz vom 24. Juli 1963 (Ges.Bl. S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)«.
2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort »sind« die Worte »für alle oder einzelne« eingefügt.
3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Bedingte Pflichtaufgaben

(1) Kann eine freiwillige Aufgabe durch mehrere kommunale Aufgabenträger nur gemeinsam in wirksamer Weise oder gemeinsam wesentlich wirtschaftlicher oder zweckmäßiger erfüllt werden, so kann die Aufgabe für die Beteiligten nach deren Anhörung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zur Pflichtaufgabe erklärt werden, wenn für die Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Dasselbe gilt, wenn die Erfüllung einer freiwilligen Aufgabe zugleich den Einwohnern eines anderen oder mehrerer anderer kommunaler Aufgabenträger in einem Umfang zugute kommt, daß eine gemeinsame Finanzierung geboten ist und wenn für die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht. Die Aufgabe ist von den Beteiligten in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, gemeinsam zu erfüllen.

(2) Zu Pflichtaufgaben nach Absatz 1 können erklärt werden die Errichtung, Unterhaltung sowie der Betrieb von Einrichtungen

1. des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. der Naherholung,
3. der FernwärmeverSORGUNG,
4. der Wasserversorgung,
5. der Abwasserbeseitigung.«

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Übertragung bestimmter Pflichtaufgaben auf einen bestehenden Zweckverband und für den Anschluß von Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Pflichtaufgaben an einen bestehenden Zweckverband.«

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

»(2) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden und daß einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Verbandsmitglieder dürfen zusammen nicht mehr als zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl haben.

(3) Erfüllt der Zweckverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder, kann die Verbandssatzung bestimmen, daß diese Verbandsmitglieder insoweit gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach der Beschußfassung Einspruch einlegen können. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefaßt wird.

(4) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 38 Abs. 1 der Landkreisordnung. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter einer Gemeinde vom Gemeinderat, die weiteren Vertreter

eines Landkreises vom Kreistag widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten; Satz 2 gilt entsprechend. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung.«

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

c) In Absatz 6 wird das Wort »Mitglieder« durch die Worte »Vertreter der Verbandsmitglieder in« ersetzt.

6. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Ausschüsse

(1) Durch die Verbandssatzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschuß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beratende Ausschüsse des Gemeinderats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.«

7. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

»§ 12 b

Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern. Der Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind

rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich oder durch den Verband in der von diesem vorgesehenen Form öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; die Verbandssatzung kann eine größere Mehrheit bestimmen.

(4) Für den Geschäftsgang eines Verwaltungsrats und von beschließenden Ausschüssen der Verbandsversammlung finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.«

8. § 15 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

9. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bestimmen, daß der Aufwand für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen; sie soll getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt festgesetzt werden. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

(2) Für die Kostentragung bei einzelnen Aufgaben kann eine andere Regelung vereinbart werden.

(3) Das Recht zur Erhebung von Steuern steht dem Zweckverband nicht zu.«

10. Nach § 16 wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

»4. Abschnitt

*Unmittelbare Anwendung des Eigenbetriebsrechts
auf Zweckverbände*

§ 16 a

(1) Die Verbandssatzung eines Zweckverbands, dessen Hauptzweck der Betrieb wirtschaftlicher Unternehmen ist, kann vorsehen, daß auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckver-

bands die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung finden:

1. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Werkleitung die Geschäftsleitung, an die Stelle des Werksausschusses der Verwaltungsrat.
2. Von der Bildung eines Verwaltungsrates kann abgesehen werden.

Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß nur die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Satzes 1 Anwendung finden.

(2) Absatz 1 gilt auch für einen Zweckverband, dessen Hauptzweck die Unterhaltung einer Einrichtung ist, die nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden kann (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 des Eigenbetriebsgesetzes).«

11. Der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

12. § 17 erhält folgende Fassung:

»§ 17

*Änderung der Verbandssatzung
und Auflösung des Zweckverbands*

(1) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe für alle Verbandsmitglieder erfüllen, gelten für die Änderung der Verbandssatzung §§ 6 bis 8 entsprechend.

(2) Alle sonstigen Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder beschlossen. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Sie kann ferner bestimmen, daß der Beschuß der Verbandsversammlung der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedarf.

(3) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen, bedarf es des Antrags dieser Mitglieder; für das Verfahren zur Änderung der Verbandssatzung gilt Absatz 2.

(4) Der Beschuß über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedarf dessen schriftlicher Zustimmung; dies gilt nicht, wenn die Verbandssatzung einen Ausschuß vorsieht und die in der Verbandssatzung bestimmten Voraussetzungen für den Ausschuß gegeben sind.

- (5) Die Änderung der Verbandssatzung nach Absatz 2 sowie der Beschuß über die Auflösung des Zweckverbands bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bei Zweckverbänden, denen nur Gemeinden und Landkreise angehören, ist die Genehmigung außer im Falle der Auflösung nur für Änderungen der Verbandssatzung nach Absatz 2 wegen Änderung der Verbandsaufgaben erforderlich; im übrigen sind die Änderungen der Verbandssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde anzugeben. Für Änderungen der Verbandssatzung, die der Genehmigung bedürfen, und den Beschuß über die Auflösung des Zweckverbands gelten §§ 7 und 8 sinngemäß; Änderungen der Verbandssatzung, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind wie Satzungen des Zweckverbands (§ 5 Abs. 3) zu behandeln.«
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 »Es kann insbesondere vereinbart werden, daß
 1. die übernehmende Körperschaft und die übrigen Beteiligten einen gemeinsamen Ausschuß zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen bilden,
 2. die übrigen Beteiligten gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen, die für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen können. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschuß mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats oder des Kreistags der übernehmenden Körperschaft sowie von dessen beschließenden Ausschüssen gefaßt wird oder wenn ein gemeinsamer Ausschuß nach Nummer 1 dem neuen Beschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.«
- b) In Absatz 4 werden die Worte »§ 17 Abs. 3 Satz 2« durch die Worte »§ 17 Abs. 5 Satz 2« ersetzt.
14. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtete Körperschaft kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.«
15. In § 23 Abs. 3 werden nach den Worten »§ 7 Abs. 1 Satz 3,« die Worte »§ 10 Abs. 3,« eingefügt.
16. In § 24 Abs. 2 werden die Worte »Die Aufsicht über den Zweckverband führt« durch die Worte »Rechtsaufsichtsbehörde ist« ersetzt.
17. In §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 19 Abs. 2 Satz 2 und 3, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 4 Satz 1, 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 3 und 4, 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Aufsichtsbehörde« durch das Wort »Rechtsaufsichtsbehörde« ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
 »(2) Regelungen in anderen Gesetzen für Zweckverbände gelten auch für Nachbarschaftsverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Feuerlöschverbände und Planungsverbände.«
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
19. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:
 »§ 26 a
Badischer Gemeindeversicherungsverband
 (1) Der Badische Gemeindeversicherungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 (2) Die Rechtsverhältnisse des Verbands werden in der Satzung geregelt. Der Verband betreibt die in der Satzung zugelassenen Versicherungszweige. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
 (3) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Der Verband kann nach § 385 a des Aktiengesetzes mit Genehmigung des Innenministeriums in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.
 (4) Für die Aufsicht gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß. Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. Die Fachaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bleibt unberührt.«

20. In § 28 wird folgender Satz angefügt:

»Dabei kann für Zweckverbände mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eine Eigenprüfung vorgeschrieben werden.«

§ 2

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 19. Juli 1962 (Ges.Bl. S. 67), geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechts vom 29. Dezember 1972 (Ges.Bl. 1973 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »Finanzplan« durch das Wort »Vermögensplan« ersetzt.

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte »des Finanzplans« durch die Worte »des Vermögensplans« ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

»3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.«.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. In § 14 Abs. 2 werden die Worte »des Finanzplans« durch die Worte »des Vermögensplans« ersetzt.

§ 3

Neubekanntmachung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum sowie in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER

DR. HAHN

SCHIESS

DR. BENDER

GLEICHAUF

DR. EBERLE

DR. MAHLER

GRIESINGER

DR. MOCKER

Gesetz zu der Neufassung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

Vom 9. Juli 1974

Der Landtag hat am 5. Juli 1974 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Dem am 20. Dezember 1973 unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Juni 1970 (Ges.Bl. S. 291) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER

DR. HAHN

SCHIESS

DR. BENDER

GLEICHAUF

DR. EBERLE

DR. MAHLER

GRIESINGER

DR. MOCKER

Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

Artikel 1

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Sitz der Zentralstelle ist Köln.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist,

1. Fernkurse, die in einem der vertragschließenden Länder durchgeführt oder vertrieben werden, nach Artikel 5 zu überprüfen;
2. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern;
3. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten;
4. Auskünfte über Fernkurse zu erteilen.

(2) Fernkurse werden auf Antrag überprüft. Im Falle eines öffentlichen Interesses können Fernkurse auch von Amts wegen überprüft werden; dies gilt nicht für Fernkurse, die unter der Mitverantwortung eines Kultusministers oder -senators entstanden sind oder veranstaltet werden.

(3) Fernkurse im Sinne dieses Vertrages sind nichtstaatliche Lehrgänge, die ausschließlich oder überwiegend durch Fernunterricht mit Hilfe von Schrift-, Bild- oder Tonmaterial auf Prüfungen vorbereiten, die mindestens in einem Land in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministers (-senators) fallen.

(4) Die Zentralstelle ist für die vertragschließenden Länder zuständige Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Soweit sie diese Aufgaben wahrnimmt, liegt ein öffentliches Interesse im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 vor.

Artikel 3

(1) Der Zentralstelle gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an. Der Kultusminister (-senator) jedes vertragschließenden Landes entsendet einen Beamten seines Geschäftsbereichs für die Dauer von drei Jahren und benennt dessen ständigen Stellvertreter.

(2) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen beruft auf Vorschlag der Kultusminister (-senatoren) der Länder aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 entsandten Be-

amten den Vorsitzenden der Zentralstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen der Zentralstelle finden nach Bedarf statt. Die Zentralstelle ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach Absatz 1 benannten Vertreter oder ständigen Stellvertreter anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Zentralstelle werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Zentralstelle erhält eine Geschäftsstelle, deren Leiter der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder beruft und entläßt.

(6) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

(1) Jeder Veranstalter oder Träger von Fernkursen ist berechtigt, einen Antrag auf Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle zu stellen; dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. die Unterlagen über den Fernkurs, auf den sich die Überprüfung erstrecken soll;
2. Angaben über Art und Umfang von Korrekturen der eingesandten Arbeiten der Fernlehrgangsteilnehmer;
3. gegebenenfalls Angaben über Form, Inhalt und Umfang vom Antragsteller durchgeföhrter Zwischen- und Abschlußprüfungen;
4. Angaben über Ausbildungsgang, Prüfungen, Tätigkeiten derjenigen Personen, die Lösungen und Ausarbeitungen der Fernlehrgangsteilnehmer begutachten, verbessern oder prüfen oder die Teilnehmer fachlich beraten, sowie gegebenenfalls über diejenigen Personen, die den vorgesehenen unmittelbaren Unterricht erteilen;
5. die Vertragsbedingungen, die für den zu überprüfenden Fernkurs gelten;
6. eine Erklärung darüber, daß sich der Antragsteller verpflichtet,
 - a) jede Änderung der in Nummern 1 bis 5 gemachten Angaben unverzüglich der Zentralstelle mitzuteilen,
 - b) jederzeit auf Anfrage der Zentralstelle alle Auskünfte über den überprüften Fernkurs vollständig und in angemessener Frist zu erteilen, die für die Überprüfung notwendig sind,

- c) Beauftragten der Zentralstelle während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten,
 - d) jährlich eine Verlaufsstatistik vorzulegen.
- (2) Die Zentralstelle kann weitere Unterlagen und Auskünfte verlangen, sofern die in Absatz 1 genannten Unterlagen für die Entscheidung nicht ausreichen.
- (3) Ist die Überprüfung gemäß Artikel 2 Abs. 2 von Amts wegen eingeleitet worden, so ist der Veranstalter oder Träger aufzufordern, der Zentralstelle oder einem Beauftragten die für die Beurteilung der Eignung des Fernkurses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie während der üblichen Geschäfts- und Unterrichtszeiten die Besichtigung des Instituts und die Teilnahme am unmittelbaren Unterricht zu gestatten. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann festgestellt werden, daß der Nachweis für die Eignung des Fernkurses nicht erbracht worden ist.
- (4) Mitglieder, Angehörige, Mitarbeiter und Beauftragte der Zentralstelle sind verpflichtet, über alle nach Absätze 1 bis 3 bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsunterlagen, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Unterlagen sind von der Auskunftspflicht nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen.

Artikel 5

- (1) Die Zentralstelle beurteilt einen Fernkurs als »geeignet«, wenn
1. der Fernkurs in fachlicher und pädagogischer Hinsicht sowie in der Betreuung der Teilnehmer hinreichend und zweckentsprechend auf die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen vorbereitet,
 2. die Vertragsbedingungen, insbesondere die Kündigungsvorschriften angemessen sind,
 3. die Informationen über den Fernkurs objektiv und zuverlässig sind und die Werbung übertriebene oder irreführende Aussagen vermeidet,
 4. der Träger dieses Fernkurses nur auf schriftliches Ersuchen von Interessenten persönliche Verbindung mit diesen aufnimmt.
- (2) Die Beurteilung »geeignet« ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu treffen; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden. Die Beurteilung »geeignet« kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. für die in Artikel 2 Abs. 3 genannten Prüfungen neue Regelungen getroffen werden und die überprüften Fernkurse diesen nicht mehr entsprechen,
 2. die überprüften Fernkurse infolge Änderung ihres Inhalts oder ihrer Durchführung nicht mehr den in Absatz 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen entsprechen,
 3. die überprüften Vertragsbedingungen von dem Antragsteller nicht eingehalten oder ohne Zustimmung der Zentralstelle geändert werden,
 4. die Zentralstelle infolge Verletzung von in Artikel 4 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 genannten Pflichten nicht in der Lage ist, die Übereinstimmung des Fernkurses mit den in Absatz 1 genannten Maßstäben zu prüfen.
- (3) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.
- (4) Ist ein Fernkurs als »geeignet« beurteilt, darf sein Veranstalter oder Träger bei der Werbung und in Auskünften an Interessenten auf ihn mit folgendem Zusatz hinweisen:
- »Dieser Fernkurs ist von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt worden.«
- Er darf außerdem für diesen Fernkurs das von der Zentralstelle festgelegte Gütezeichen verwenden.
- (5) Unanfechtbar gewordene Entscheidungen der Zentralstelle werden veröffentlicht.
- (6) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Beurteilung der Zentralstelle anzuerkennen und keine andere Beurteilung auszusprechen.

Artikel 6

Die Überprüfung eines Fernkurses ist gebührenfrei. Auslagenersatz wird nicht gefordert.

Artikel 7

- (1) Für Fernlehrgangsteilnehmer, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Zentralstelle als »geeignet« beurteilten Fernkurs nachweisen, ist von jedem vertragschließenden Land, in dem im Zuständigkeitsbereich seines Kultusministers (-senators) vergleichbare staatliche Prüfungen stattfinden, dafür zu sorgen, daß sie eine besondere staatliche Prüfung ablegen können. Dies hat durch von diesem Land selbst eingerichtete Prüfungen oder dadurch zu geschehen, daß durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Möglichkeit, die Prüfung in einem anderen Land abzulegen, sichergestellt wird. Die Länder erlassen übereinstimmende Vorschriften zum Prüfungsverfahren.

(2) Bis zur Einführung besonderer Prüfungen sind die in Absatz 1 genannten Fernlehrgangsteilnehmer zu vergleichbaren staatlichen Prüfungen zuzulassen, sofern in dem jeweiligen Land Prüfungen dieser Art durchgeführt werden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 8

Die Zentralstelle ist auch zuständig für die Überprüfung von Fernkursen im Sinne von Artikel 2 Abs. 3 die auf Abschlußprüfungen an Fachhochschulen vorbereiten, sofern nach Landesrecht für Externe die Möglichkeit zur Ablegung solcher Prüfungen besteht.

Artikel 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Werbung oder in Auskünften an Interessenten vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Zusatz gemäß Artikel 5 Abs. 4 verwendet, obwohl er dazu nicht berechtigt ist,
2. die Beurteilung »geeignet« irreführend verwendet oder
3. das Gütezeichen (Artikel 5 Abs. 4 Satz 2) unbefugt oder irreführend verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 10

(1) Kosten, die den Vertreter der Länder und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die vertragschließenden Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahrs. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltspunkt des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltspunkt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 11

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1978.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 beizutragen.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der vertragschließenden Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehenbleiben, nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Geschäftsstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Artikel 12

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den

vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird. Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 30. Oktober 1969 außer Kraft.

BONN, den 20. Dezember 1973

Für das Land Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER

Für den Freistaat Bayern:

HEUBL

Für das Land Berlin:

SCHÜTZ

Für die Freie Hansestadt Bremen:

KOSCHNICK

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

DR. HEINEN

Für das Land Hessen:

HEMPFLER

Für das Land Niedersachsen:

LEHNERT

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

KÜHN

Für das Land Rheinland-Pfalz:

MEYER

Für das Saarland:

RÖDER

Für das Land Schleswig-Holstein:

STOLTENBERG

**Vierte Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung über die Lauf-
bahnen der Beamten und Richter im Lande
Baden-Württemberg
(Landeslaufbahnverordnung – LVO –)**

Vom 9. Juli 1974

Auf Grund von § 17 Abs.1 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S.225) und von § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19.Juli 1972 (Ges.Bl. S.432) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Lande Baden-Württemberg (Landeslaufbahnverordnung – LVO –) in der Fassung vom 15. Februar 1971 (Ges.Bl. S.27) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz angefügt:
»(3) Die Probezeit verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.«
2. § 7 Abs.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn einem Beamten
 1. ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, oder
 2. ein anderes Amt mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung unter gleichzeitigem Wechsel der Laufbahngruppe übertragen wird.«
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, der Anstellung und der Beförderung nur das Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit für die betreffende Stelle verlangt werden.«
 - b) In Absatz 2 wird das Wort »Schwerbeschädigte« durch das Wort »Schwerbehinderte« ersetzt.
4. § 13 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.«.

5. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung« durch die Worte »nach dem Erwerb der Befähigung« ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »und sechs Monate« gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Es ist jedoch mindestens ein Vorbereitungsdienst von einem Jahr und drei Monaten zu leisten.«.

7. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

»§ 35a

Baustatiker

Im höheren Dienst im Prüfwesen für Baustatik kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach dem Bestehen der Diplomhauptprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mindestens sechs Jahre, davon mindestens zwei Jahre im öffentlichen Dienst und mindestens vier Jahre als Baustatiker eine Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amts seiner Laufbahn vermittelt hat.«.

8. In den §§ 36, 37, 40, 41, 41a werden die Worte »einer Hochschulabschlußprüfung« durch die Worte »der Diplomhauptprüfung« ersetzt.

9. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

»§ 40a

Höherer technischer Gewerbeaufsichtsdienst

Im höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach dem Bestehen der Diplomhauptprüfung in den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Physik, Bauingenieurwesen, Hüttenwesen oder Bergbau mindestens drei Jahre und sechs Monate, davon mindestens ein Jahr und sechs Monate im öffentlichen Dienst, eine seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amts seiner Laufbahn vermittelt hat.«.

10. In § 44 Nr. 1 werden nach den Worten »Fachschulen und Berufsoberschulen« folgende Worte eingefügt:
»oder
g) Großen forstlichen Staatsprüfung«.

11. § 46 erhält folgende Fassung:

»§ 46

Gehobener Schuldienst an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulen

(1) Im gehobenen technischen Schuldienst in der Laufbahn der Technischen Lehrer an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, Höheren Fachschulen und Fachhochschulen kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach dem Bestehen der staatlichen Prüfung für Techniker oder für Technische Assistenten oder der Meisterprüfung mindestens fünf Jahre eine Tätigkeit als Techniker, Technischer Assistent oder als Handwerks- oder Industriemeister ausgeübt und die für seine Tätigkeit als Technischer Lehrer erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Im gehobenen Schuldienst in der Laufbahn der Fachschulräte an Fachhochschulen, Höheren Fachschulen und am Technikum (Fachschule) für Textilindustrie Reutlingen kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer

1. nach dem Bestehen der Abschlußprüfung einer Fachhochschule, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, einer Höheren Fachschule oder einer Werkkunstschule oder,

2. wenn die Ausbildung üblicherweise nicht mit einer Prüfung abschließt, nach einem mindestens sechssemestrigen Studium oder

3. nach dem Bestehen einer Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

mindestens fünf Jahre eine seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt und die für seine Tätigkeit als Fachschulrat an Fachhochschulen, Höheren Fachschulen oder am Technikum (Fachschule) für Textilindustrie in Reutlingen erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen hat.«.

12. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

»§ 46a

Gehobener technischer Gewerbeaufsichtsdienst

Im gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst kann in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden,

wer nach dem Bestehen der Abschlußprüfung einer Fachhochschule für Technik, einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder einer durch das Kultusministerium als gleichwertig anerkannten ausländischen höheren technischen Lehranstalt mindestens drei Jahre einer seiner Fachrichtung entsprechende Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amts seiner Laufbahn vermittelt hat.«.

13. In § 48 Nr. 1 werden nach dem Wort »Schule« die Worte »höheren Fachschule oder Fachhochschule« eingefügt und die Worte »zwei Jahre« durch die Worte »ein Jahr« ersetzt.

14. § 49 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

»(2) Einem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann nach einer Einführungszeit von mindestens 18 Monaten ein Amt seiner Laufbahn verliehen werden, wenn er die Prüfung zum Feuerwehrmann bestanden hat. Die Prüfung kann frühestens drei Monate vor dem Ende der Einführungszeit abgelegt werden. Auf die Einführungszeit können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Zeiten einer hauptberuflichen, einer nebenberuflichen oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer Gemeindefeuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr angerechnet werden; dies gilt auch für Zeiten im Soldatenverhältnis auf Zeit, die im Rahmen einer Fachausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei einer Berufsfeuerwehr zurückgelegt worden sind.

(3) Einem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 übertragen werden, wenn er nach Übertragung eines Amts der Besoldungsgruppe A 7 an einem Brandmeisterlehrgang einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen und die Brandmeisterprüfung bestanden hat. Der Landespersonalausschuß kann für Beamte, die die Brandmeisterprüfung in einem anderen Bundesland oder vor dem 31. Dezember 1974 an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg abgelegt haben, Ausnahmen von Satz 1 zulassen.«.

15. Nach § 50a wird folgender § 50b eingefügt:

»§ 50b

Badische Amtsnotare

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15/16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten des Nota-

riatsdienstes erst nach einer Dienstzeit von vier Jahren verliehen werden.«.

16. § 54 Abs. 6 bis 8 erhält folgende Fassung:

»(6) Einem Lehrer an Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen kann ein Amt seiner Laufbahn verliehen werden, wenn er die für diese Laufbahn vorgeschriebene Zweite Dienstprüfung bestanden hat.

(7) Besteht ein Lehrer an Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen die für seine Laufbahn vorgeschriebene Zweite Dienstprüfung während der Probezeit nicht, so verlängert sich die Probezeit bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er die Zweite Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Sonderschulen besteht, längstens jedoch um zwei Jahre und sechs Monate.

(8) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 a oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Lehrern in Laufbahnen, deren Eingangsaamt der Besoldungsgruppe A 12 angehört, erst nach einer Dienstzeit von drei Jahren verliehen werden. Das gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt an Lehrer in Laufbahnen des gehobenen Dienstes, deren Eingangsaamt der Besoldungsgruppe A 13 angehört. § 27 findet keine Anwendung. Satz 1 findet keine Anwendung auf Lehrer, die die höhere Prüfung für den Volksschuldienst bestanden haben.«.

17. In § 56 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»dies gilt nicht, soweit im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit bei einzelnen Laufbahnen ein bestimmter Ausbildungsgang oder eine bestimmte praktische Tätigkeit allgemein oder im Einzelfall gefordert werden.«.

18. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchst. e werden die Worte »§ 49 Abs. 3 und § 54 Abs. 8 Satz 1 und 2« durch die Worte »§ 50 b, § 54 Abs. 8 Satz 1 und 2, § 61 Abs. 2 Satz 1 und § 62 Abs. 2« ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchst. f wird nach »46,« »46 a,« eingefügt.

c) Es wird folgendes angefügt:

»3. für Angehörige oder frühere Angehörige einer Werkfeuerwehr oder einer freiwilligen Gemeindefeuerwehr, die als Gast an einem Brandmeisterlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule und an

einer Brandmeisterprüfung mit Erfolg teilgenommen haben, zulassen, daß

- a) sie abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 1 die Einführungszeit nicht abzuleisten und die Prüfung zum Feuerwehrmann nicht abzulegen haben,
- b) ihnen abweichend von § 49 Abs. 3 ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 übertragen werden kann.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.«.

19. § 61 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15/16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Richtern erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben. Vor der Verleihung des Amts eines Vorsitzenden Richters am Landesarbeitsgericht ist ein Amt der Besoldungsgruppe A 15/16 nicht zu durchlaufen.«.

20. § 62 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) § 61 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.«.

21. In § 63 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

»6. Fachhochschullehrer im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Fachhochschulgesetzes.«.

22. § 65a erhält folgende Fassung:

»§ 65a

Übergangsregelung für die Prüfungsnoten

In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen können von § 13 Abs. 3 Satz 1 abweichende Prüfungsnoten vorgesehen werden.«.

23. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

»§ 65b

Übergangsregelung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst für Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung

Bis zwei Jahre nach Inkrafttreten einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst für Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung kann im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst für Aufgaben, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wer nach dem Bestehen einer Hochschulabschlußprüfung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften mindestens vier Jahre, davon mindestens zwei Jahre im öffentlichen

Dienst, eine Tätigkeit ausgeübt hat, die ihm die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung eines Amts seiner Laufbahn vermittelt hat.«.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 6 am 31. Dezember 1971,
2. die übrigen Vorschriften am Tag nach Verkündung dieser Verordnung.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. MAHLER	GRIESINGER	DR. MOCKER

Sechste Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien

Vom 27. Juni 1974

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 225) und § 53 Abs. 3 Satz 1 und § 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1973 (Ges. Bl. S. 246) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

§ 5 der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (Ges. Bl. S. 101) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1969 (Ges. Bl. S. 76) erhält folgende Fassung:

»§ 5

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Nebenfächer beträgt sechs, für das Studium der Hauptfächer acht Studienhalbjahre. Sie kann gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes um zwei Studienhalbjahre überschritten werden.

(2) Hat der Bewerber einen Studiengangwechsel vorgenommen, der einen Wechsel der Fächerverbindung nach

dieser Prüfungsordnung oder den Übergang von einem Studium, das auf ein in einer anderen Prüfungsordnung festgelegtes Ausbildungziel ausgerichtet ist, zum Lehramtsstudium mit ganz oder teilweise derselben Fachrichtung zum Gegenstand hat, so steht ihm eine Gesamtstudienzeit von zwölf Studienhalbjahren zur Verfügung.

(3) Studienaufenthalte im fremdsprachlichen Ausland bleiben bis zur Dauer von zwei Studienhalbjahren – bei Neuphilologen zwei Studienhalbjahre je Fremdsprache – unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für Studierende, die eine zusätzliche Fremdsprachenprüfung (§ 4 Abs. 4) ablegen müssen.

(4) Hat der Universitätspräsident oder Rektor gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes die Zulassung verlängert, so wird der Prüfungstermin nach den Absätzen 1 bis 3 entsprechend hinausgeschoben.

(5) Meldet sich der Bewerber innerhalb eines Jahres nach dem in den Absätzen 1 bis 4 bestimmten Endtermin nicht ordnungsgemäß zur Prüfung, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(6) Die in Absatz 5 bestimmte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn das Prüfungsamt feststellt, daß der Bewerber die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat. In diesem Fall setzt das Prüfungsamt den Prüfungstermin unter Berücksichtigung der Gründe fest, auf denen die Entscheidung nach Satz 1 beruht.

(7) Darüber hinaus kann das Kultusministerium in den Fällen des Absatzes 2 zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(8) Die Prüfung in den beiden Hauptfächern kann innerhalb der sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Frist an zwei Terminen abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen den beiden Terminen darf jedoch nicht größer sein als ein Jahr.«

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Juni 1974

DR. HAHN

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Vom 3. Juli 1974

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsge setzes vom 7. November 1955 (Ges.BI. S. 225), § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden vom 22. Oktober 1968 (Ges.BI. S. 437) wird verordnet:

§ 1

§ 6 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions schutzgesetz – BImSchG) – Überleitungsverordnung – vom 14. Mai 1974 (Ges.BI. S. 195) erhält folgende Fassung:

»§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft. Sie tritt am 1. Dezember 1974 außer Kraft.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Juli 1974

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
GRIESINGER

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
DR. EBERLE

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt
DR. BRÜNNER

**Verordnung des Kultusministeriums
über Zulassungsbeschränkungen an der
Universität Heidelberg
im Wintersemester 1974/1975 und
Sommersemester 1975**

Vom 9. Juli 1974

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (Ges.Bl. S. 85) wird verordnet:

§ 1

An der Universität Heidelberg werden die Zulassungen von Studienanfängern im Studienjahr 1974/1975 in den folgenden Studienfächern beschränkt:

1. Im Studienfach Soziologie/Ethnologie werden keine Bewerber aufgenommen. Dies gilt auch für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind.
2. Im Studienfach Politologie wird die Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger auf 40 im Hauptfach und 30 im Nebenfach festgesetzt. Im Wintersemester 1974/1975 werden 30 Bewerber im Hauptfach und 22 Bewerber im Nebenfach aufgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 1974 in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 1974

DR. HAHN

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Schönrain«
auf der Gemarkung Neckartenzlingen,
Landkreis Esslingen**

Vom 1. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 4,15 Abs.1 und 2 sowie 16 Abs.2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl. I S.821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6.April 1970 (Ges.Bl. S.111) und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8.Juni 1959 (Ges.Bl. S.53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25.Juli 1972 (Ges.Bl. S.400), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Neckartenzlingen, Landkreis Esslingen, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Stuttgart eingetragen und als Naturschutzgebiet

»Schönrain«

unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca.7,1410 ha und umfaßt die Grundstücke Flst. Nr.906,2990, den nördlichen Teil von Flst.Nr.3121c und den zwischen Flst.Nr.2990 und Flst.Nr.906 verlaufenden Teil des F.W.112
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25000 und in zwei Flurkarten im Maßstab 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart aufbewahrt werden. Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Esslingen. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;

8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere forzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu bringen.

§ 4

Zum Schutze und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. das Gelände außerhalb der Wege zu befahren;
3. die Wege zu verlassen;
4. Feuer anzumachen;
5. Dung oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. sonstige Einrichtungen oder Maßnahmen, die der bisherigen tatsächlichen und zulässigen Nutzungsart entsprechen; in diesem Sinne gelten das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur dann als Nutzungsart, wenn der länger dauernde wirtschaftliche Gebrauch des Grundstücks für eine solche Maßnahme bestimmt war und dieser in zulässiger Weise gedient hat;
4. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. Ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;

6. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn,

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

§ 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zu widerhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. Oktober 1973

ROEMER